

Vorbemerkungen und Beiträge zu einer lateinischen Orthographie. I.

Bei der nachstehenden Abhandlung sind vorzugsweise benutzt und unter den vorgelegten Abkürzungen citirt:

I. von Inschriften:

- 1) **Ackner:** Die röm. Inschriften in Dacien . . . von Michael J. Ackner . . . und Friedrich Müller. Wien 1865.
- 2) **Boiss.:** Inscriptions antiques de Lyon . . . par Alph. de Boissieu . . . Lyon 1846—1854.
- 3) 4) 5) **CIL. I. 2. 4:** Corpus inscriptionum Latinarum consilio et auctoritate acad. litt. reg. Borussicæ ed. Voll. I. II. III. Berolini 1863. 1869. 1871.
- 6) **CIR.:** Corp. inscr. Rhenanarum . . . ed. Guilelmus Brambach . . . Elberfeldæ 1867.
- 7) **Cohen:** Description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain . . . par Henry Cohen. Tom. I—VII. Paris 1859—1868.
- 8) **Henz.:** . . . Volumen tertium collectionis Orellianæ supplementa emendationesque exhibens edidit Guilelmus Henzen . . . Turici 1856. (Man muß sich hüten, aus Henzens Schweigen voreilige Schlüsse zu ziehen; Or. 2602 steht z. B. *adspicis*: CIL. 1, 1009 *aspicis*, was Henzen nicht anmerkt, obgleich er den Stein gesehen hat.)
- 9) **Jahn:** Specimen epigraphicum . . . ed. Otto Jahn. Kilnæ 1841.
- 10) **ICHL.:** Inscr. Confoed. Helvet. Lat. ed. Th. Mommsen, Zürich 1854.
- 11) **ICHL Nachtr.:** Erster Nachtrag zu den ICHL . . . , von F. Keller und H. Meyer. Zürich 1865.
- 12) **IN.:** Inscr. regni Neapolitani Latinae ed. Th. Mommsen. Lipsiæ 1852.
- 13) **Le Blant:** Inscr. chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII^e siècle . . . par Edmond Le Blant . . . Paris. Tome I. 1856. Tome II. 1865.
- 14) **Mon. Ancyr.:** Res gestæ divi Augusti. Ex monumentis Ancyranis et Apolloniensi ed. Th. Mommsen. Berolini 1865.
- 15) **Or.:** Inscr. Lat. select. ampliss. collectio . . . ed. I. C. Orellius. Turici 1828. II Voll.
- 16) **Ren.:** Inscr. Romaines de l'Algérie . . . par M. Léon Renier . . . Paris 1855 sqq.
- 17) **Rossi:** Inscr. christianæ urbis Romæ septimo sæculo antiquiores. Ed. I. B. de Rossi. Volumen primum. Romæ 1857—1861.
- 18) **Sabatier:** Description générale des monnaies byzantines frappées sous les empereurs d'Orient . . . par J. Sabatier . . . Deux tomes. Paris 1862.
- 19) **Sacken:** Die Sammlungen des K. K. Münz- und Antiken-Cabinetes. Beschrieben von Dr. Eduard Freih. v. Sacken und Dr. Friedrich Kenner. Wien 1866.
- 20) **Steiner:** Inscr. Germaniæ primæ et Germ. sec. von Steiner. Seligenstadt 1851. (Steiner ist ganz kritisch; ich habe nur Vol. I und II durchgesehen).
- 21) **Vaillant:** Numismata imperatorum præstantiora . . . Tomi III per Ioannem Vaillant. Romæ 1743 (Vaillant ist stüchtig).

II. von Handschriften:

- 1) **cod. A (Pertz):** Ueber die Berliner und die Vaticanischen Blätter der ältesten Handschrift des Virgil. Von G. H. Pertz. Aus den Abhandl. der Königl. Akad. der Wiss. zu Berlin, 1863.
- 2) **cod. Moneus:** Veroneser Palimpsest eines Theiles von Plinius Nat. Hist., herausg. von Friedegar Mone 1855 im 6. Bande von Silligs Ausgabe des Plinius.

- 3) **cod. Paris. 10318:** aus Plin. N. H. Auszüge enthaltende Miscellanhandschrift, unter dem Namen des Pseudo-Appuleius de remediis salutaribus herausg. von Sillig vor dem 5. Bande seiner Pliniusausgabe, 1851.
- 4) **Vol. Hero:** Fragmente einer Herculanischen Papyrusrolle, in der von Bothe, Heidelberg und Speier 1820—21, besorgten Ausgabe von Horatii opera ed. Fea p. XXI—XXIII.

III. von sonstigen Hülfsmitteln:

- 1) **Bergl:** Philologische Briefe. I. von Th. Bergl, in Deutsch' Philologus 1869 S. 439—468.
- 2) **Brambach:** Die Neugestaltung der lat. Orthographie. 1868.
- 3) **Corssen:** Ueber Aussprache, Vokalismus und Betonung der lat. Sprache. 2 Bände. 1868. 1870.
- 4) **Fleckeisen:** Fünfzig Artikel aus einem Hülfbüchlein für lat. Rechtschreibung. 1861.
- 5) **Hübner Rec.:** Hübners Recension von Ferd. Schultzi Orthographicarum quæstionum decas. Paderbornæ 1855. in Fleckeisens Jahrb. 77 (1858) S. 339—365, nebst Nachtrag 79 (1859) S. 437. 438 (Für weniger Sachkundige zur Orientirung in epigraphischer Kritik, von welcher Schulz keine Idee hatte, äußerst lehrreich).
- 6) **Mühlh. Rec.:** Mühlhells Recension von Drellis Tacitusausgabe Vol. I. Turici 1846 in der Berliner Zeitschrift für das Gymnasialw. I (1847) S. 200—232. (Interessant als ein Beispiel von Willkür und Inconsequenz eines so bedeutenden Gelehrten, wie Drelli, in orthographischen Dingen).
- 7) **Schneider Gl.:** Elementarlehre der lat. Sprache, 1819 (2. Band 1821).
- 8) **Schuchardt:** Der Vokalismus des Vulgärlateins, 1866—68.
- 9) **Schultz:** Die oben III 5 genannte Schrift.
- 10) **Wagener:** Kurz gefaßte lat. Orthographie. 1871.

Diese Werke sind von mir mit Ausnahme von Or., Steiner, Sabatier, Schuchardt und CIL.4 sorgfältig ausgebeutet worden; für die beiden ersten fehlte es mir zu gründlichem Studium an Lust, für die drei zuletzt genannten bis jetzt an Zeit. Aus dem letzteren Grunde ist auch eine Menge sonstiger „Subsidia orthographica“ noch nicht an die Reihe gekommen.

Die älteren Inscriftensammlungen, z. B. Apian, Gruter, Muratori u. s. w. habe ich hauptsächlich nur in einzelnen Fällen, in denen ich dieselben von anderen citirt fand, zu Rathe gezogen; sie sind bei der Entscheidung orthographischer Streitfragen, wie sich weiter unten ergeben wird, meist absolut unbrauchbar. Ihre Benutzung hat in der lateinischen Orthographie großes Unheil angestiftet und zu der bis auf den heutigen Tag noch vielfach herrschenden Unklarheit und Verwirrung wesentlich mit beigetragen. Deshalb haben auch die auf ihnen zum großen Theil beruhenden älteren Lehrbücher der lateinischen Rechtschreibung von Manutius, Dausquius, Cellarius u. s. w. hauptsächlich nur den Werth, daß man aus ihnen die gewöhnlichsten der hinsichtlich ihrer Schreibung controvertirten Wörter kennen lernen kann. Wenn sie auch manche richtige Schreibweise empfehlen, so beruht das doch mehr auf einem glücklichen Errathen; eine wissenschaftliche Ueberzeugung im einzelnen Falle kann man sich aus ihnen selten bilden.

Auch die orthographischen Bestrebungen der Philologen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, so achtungswerth auch sonst ihre Namen sind, eines Mai, Niebuhr, Wunder, Freund, Wagner, Bachmann u. A. haben doch mehr das Verdienst, das Vorhandensein des Nebels zu allgemeinerem Bewußtsein gebracht, als durch Erkenntniß seiner Ursachen und seiner Heilmittel durchgreifend zu seiner Hebung beigetragen zu haben. So ist es denn gekommen, daß bis in die letzten Jahrzehende die lateinische Orthographie sehr im Argen lag und zum Theil noch liegt. In unsern lateinischen Schulbüchern, Wörterbüchern, Programmabhandlungen, sogar in den Classikerausgaben namhafter Gelehrten begegnet man noch massenhaft orthographischen Ungeheuerlichkeiten, die den Alten selbst entweder völlig fremd waren, oder einer Periode angehören, in welcher die Sprache, im kläglichsten Verfall begriffen, allmählich ihrer Auflösung entgegen ging (etwa 200—600 n. Chr.). Selbst bei solchen, denen die reiner und reichlicher fließenden Quellen neuerer Forschungen und deren Ergebnisse nicht ganz unbekannt geblieben sind, ist es nichts Seltenes, daß sie einerseits mit einer Art Eigensinn wirklich Falsches noch beibehalten oder vertheidigen, andererseits in übertriebenem Eifer, sich auf der vermeintlichen Höhe der Wissenschaft zu halten, unberechtigte Neuerungen unbesehen adoptiren. Und gerade dieses oft komische Hinausschießen über das Ziel hat dann das Mißtrauen jener conservativeren

Naturen zum Nachtheile der Wahrheit nicht wenig gefährdet. Eine Entschuldigung und, wenn man will, auch theilweise eine Rechtfertigung haben freilich beide Theile. Daß hier nicht alles in Ordnung sei, mußte nachgerade jeder einsehen, aber ein Lehrbuch, in welchem der Zweifelsende sich in allen, oder auch nur in den meisten Fällen zuverlässigen Rath hätte holen können, gab es nicht, konnte es nicht geben bei der Unvollständigkeit und kritischen Unsicherheit des orthographischen Materials. Ein solches zu schreiben hat überhaupt erst seit den letzten 20 Jahren, denen die epochemachenden epigraphischen und numismatischen Sammelwerke und die dieses Namens würdigen kritischen Ausgaben der lateinischen Classiker und alten Grammatiker angehören, angefangen zur Möglichkeit zu werden. Aus diesen reichen Fundgruben haben neuere Forscher schon manchen Schatz gehoben; aber noch glühet heiß die Arbeit, und noch vieles bleibt der Zukunft vorbehalten; namentlich ist die Vollenbung des Berliner CIL. abzuwarten. Wenn ich gleichwol schon jetzt mit diesen Vorbemerkungen und Beiträgen mich an die Oeffentlichkeit wage, so geschieht dies in der Ueberzeugung, daß vor Allem eine Verständigung über die Grundsätze der Methode noth thut, daß aber die gegenwärtig vorliegenden kritisch sichern Texte von etwa 30,000 lateinischen Inschriften (noch etwa weitere 30,000 harren einer gleichen Revision) und ebensovielen Münzen sowohl zu einer solchen als zur endgültigen Feststellung einer großen Anzahl von Schreibweisen vollkommen ausreichen. Dazu kommt, daß die oben genannten meist kostspieligen Werke nicht jedem leicht zugänglich sind.*) Die Arbeit des Sammelns erfordert ausdauernden Fleiß und mühevollen Entzage; aber nur durch sie kann dem Uebel abgeholfen werden. Mit dilettantischer Oberflächlichkeit, bescheidenen Fragen, Bedenken und ungläubigem Kopfschütteln ist der Sache selbst ebensowenig gedient, als mit absprechenden, unerweislichen, grundlosen Behauptungen, hinter welchen sich nicht selten das beleidigte Gefühl angezeigelter Professorenallwissenheit versteckt. Zureichende Gründe müssen entscheiden; fehlen sie, so tritt eben die vielverkannte *ars nesciendi* in ihr Recht; nicht sie gereicht in diesem Falle zur Schande, wohl aber ihr Gegentheil, unwürdige Faselerei. Letzterer überhaupt in der lateinischen Orthographie mit unwiderleglichen wissenschaftlichen Beweisen entgegen zu treten, ist für uns Philologen bei dem nun vorliegenden Material zur Ehrensache geworden.

Fassen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen Mittel und Ziel genauer ins Auge! Von den griechischen Grammatikern wurden für die Rechtschreibung vier Kanones angenommen: Analogie, Dialekt, Etymologie und Historie. Diese Gesichtspunkte sind bei einer lebenden Sprache, welche fortwährend festzustellen sucht, wie geschrieben werden soll, ganz natürlich; bei einer todtten Sprache, rücksichtlich welcher wir ohne reformatorisches Eingreifen lediglich zu ermitteln haben, wie geschrieben worden ist, treten sie gegenüber den erhaltenen Denkmälern der Sprache, mit deren Hilfe wir vorzugsweise jene historische Aufgabe zu lösen haben, sehr in den Hintergrund. Das Verkennen dieser Aufgabe ist ein Hauptfehler des Brambachschen Buches; es hat den Verfasser dazu geführt, unter Rechtschreibung (*ὀρθογραφία*, *recte scribendi scientia*) nicht die Wissenschaft des richtigen Gebrauchs der Buchstaben beim Schreiben der einzelnen Wörter zu verstehen, was er für eine lexikalische Aufgabe hält, sondern ein Stück Geschichte der grammatischen Erudition, der grammatischen Spitzfindigkeiten und Zänkereien. Wir wollen aber von allen lateinischen Wörtern wissen, wie sie geschrieben worden sind, und können uns ihre Zahl nicht durch den zufälligen Umstand ihres Erhaltens oder Verlorenseins in den zufällig erhaltenen Schriften der Grammatiker bestimmen und beschränken lassen. Dieses uns zu lehren, liegt der Grammatik ob, da diese überhaupt die Formen der Sprache kennen zu lehren hat, nicht dem Lexikon, welches über die Bedeutung der Wörter Aufschluß geben muß; demnach ist die Orthographie nur ein Theil der Grammatik. Brambach hat das auch selbst wol gefühlt und deshalb in glücklicher Inconsequenz manchmal in das Gebiet der „lexikographischen Bearbeitung“ etwas hinübergegriffen. Ebenso wenig aber, als dem

*) Es ist mir eine angenehme Pflicht, dem lebhaften Danke, zu welchem mich die Liberalität der Verwaltungen der königlichen Universitätsbibliotheken zu Bonn und zu Tübingen, sowie der fürstlich Hohenzollernschen Hofbibliothek zu Sigmaringen durch leihweise Ueberlassung jener Werke verpflichtet hat, hiermit öffentlich Ausdruck zu geben.

Peritographen, kann dem Herausgeber eines alten Schriftstellers zugemuthet werden, mit den ihm zunächst eigenthümlichen Hilfsmitteln überall die orthographisch richtigen Formen herzustellen; um dazu im Stande zu sein, müßte er das gesammte für die Feststellung der Orthographie in Frage kommende Material durcharbeiten, eine Arbeit, die jeder Herausgeber, überhaupt jeder, der orthographisch richtiges Latein schreiben wollte, von Neuem durchzumachen hätte. In dieser Gemeinsamkeit des Bedürfnisses vieler, das praktisch Nothwendige übersichtlich zusammen zu haben, liegt, denke ich, eine eben so große Berechtigung für die Orthographie, als besondere Disciplin aufzutreten, als dies z. B. in ihrer Art für die Metrik der Fall ist.

Was nun jene vier Kriterien betrifft, so will ich mich hier darauf beschränken, auf den Mißbrauch hinzuweisen, der vielfach mit denselben getrieben worden ist. So verwirft Freund ad Cic. pro Milone p. 27 Schreibungen wie *adsperegere* mit Berufung auf das Lateinische und Griechische, welche beide die Verbindung von *d* und *s* nicht erlaubt hätten, z. B. in *pes* statt *ped-s*, *risi* statt *rid-si*. Er übersieht nur dabei, 1) daß die Analogie des Griechischen überhaupt für das Lateinische nicht maßgebend ist (vgl. *infero*, *ἐμφέρω*, *consisto*, *insisto*, *ὀύστημα*; „die Lautverhältnisse der italischen Sprachen sind im allgemeinen alterthümlicher, als die der griechischen“, sagt Curtius, Grundzüge der griech. Etymol. I. 73. Griechisch wären *assignare* und *adsignare*, *attribuo* und *adtribuo* gleich verkehrt, da Zahnlaute vor *σ* ausfallen, vor sich selbst in *σ* übergehen), 2) daß in der Composition zum Theil andere Gesetze gelten (warum, würde hier zu weit führen zu erörtern), als in der Flexion, (vgl. *ἐκδύναι*, *ἐκθεῖναι*, neben *πλέγδην*, *ἐπλέχθην* — *ἐκώζω*, nicht *ἐξώζω*, trotz *πλέξω* statt *πλέκ-σω* — *ἐνσπεῖρω* neben *δαίμοσιν* statt *δαίμων-σιν*), 3) daß das Griechische selbst in der Assimilation kein durchgreifendes Gesetz kennt (vgl. *ἐνρίπτω* neben *ἐμμένω*, *ἐμφρων* — *συντείνω*, *συνδέω*, *συνθέω* trotz *συμμετρία*, *συρρήπτω*, *συγκαλῶ*, *συσσώζω* — *ὄνπερ*, *τόνγε* trotz *ἐμπειρία*, *συγγιγνώσκω* — *ἐνστάζω*, *ἐνζεύγνυμι*, *παλίνσκιος*, *πάνσοφος* neben *συσσίτιον*, *ὄζυγος*, *παλίσσυντος*, *παλίσκιος*, *πάσσοφος* — selbst *ἀκ-μή* neben *διωγ-μός*, *ὄνθ-μός* neben *πενειο-μῆνος*, sogar *ἰδμεν* (Hom. und Herodot.) neben *ἴσμεν*). Erwägt man diesen vielfachen Abweichungen und Eigenheiten gegenüber außerdem noch die geringe Anzahl der hier überhaupt in Betracht kommenden griechischen Präpositionen *ἐκ*, *ἐν*, *σύν* — denn *εἰς*, *ὕπερ*, *πρός*, gehören ebenjowenig hierher, als im Lateinischen *cis*, *praeter*, *super*), bedenkt man ferner, was doch auch per parenthesin erwähnt werden mag, daß nach Ausweis der griechischen Inschriften und der alten Papyrusrollen die Assimilation der Präpositionen keineswegs weder so glatt und allgemein eintrat noch unterlassen wurde, als man nach dem tiefen Schweigen unserer Grammatiken und der schönen Uebereinstimmung der gewöhnlichen Textausgaben glauben sollte, so wird man zugeben müssen, daß die Analogie des Griechischen keineswegs für die Assimilation oder Nichtassimilation der Präpositionen im Lateinischen den Ausschlag geben kann. Und wo bleibt eine Analogie für *ad*, *ob*, *sub*, *circum*, *com*?

Die Etymologie ist in den meisten Controversfällen für die Orthographie ohne Werth, selbst wenn überhaupt ihre Ergebnisse fester ständen, als es gewöhnlich der Fall ist. Geseht z. B. die Behauptung wäre richtig, *cena* sei desselben Stammes mit *κοινός* oder *κοινόδος*, *caedere* u. s. w. (Bergl. S. 458), was folgte aus dieser Verwandtschaft aus der Zeit der *Fauni vatesque* für die Schreibung *caena* und *cæna* in einer Zeit, wo beide Sprachen in selbstständiger Entwicklung längst ihre eigenen Wege gegangen waren? Nichts. 31 Inschriften aller Zeiten (cfr. CIL. 1, 1199. 1341. Fasti Praenest. April 4), nicht bloß der Kaiserzeit kann ich für *cena* anführen, dagegen von ächten oder sicheren für *cæna* oder *caena* keine einzige. *Cæna* in Handschriften beweist bei dem Schwanken zwischen *æ*, *œ* und *e* in später Zeit ebenfalls nichts (Corssen I 326. 689); denn ebenso findet sich bisweilen in guten Hss. *prælium*, während die Inschriften übereinstimmend *proelium* haben. Noch mißlicher aber steht es mit Verwendungs der von den Alten selbst geübten Etymologie für die lateinische Orthographie. Es ist bekannt, daß es meistens unwissenschaftliche Spielereien sind. Ihre Verwerthung für die Orthographie ist meines Wissens noch nicht im Zusammenhange erörtert und auf bestimmte Gesetze zurückgeführt worden. Letzteres dürfte allerdings bei der äußerst kindlichen, um nicht

zu sagen kindischen Art dieses Etymologirens schwer oder vielmehr geradezu unmöglich sein. Aber eben deshalb scheint mir auch das gelegentliche *ad libitum*-Heranziehen einzelner Beispiele für gewisse Zwecke sehr bedenklich, oft unbedenklich — verfehlt. So soll die Ableitung des Wortes *assiduus* oder richtiger *adsiduus* von *aes* und *dare* (Cic. *Topic.* 2 § 10; *Charis.* p. 58 P.; *Voss Etym.* s. v.) beweisen (Schneider *Gl.* S. 529), daß *assiduus* bereits in den besten Zeiten die geläufige Form gewesen sei. Ebenso folgert man aus dem Wortspiele bei *Plautus Poenul.* 1, 2, 67: *MI. adsum apud te eccum. AG. ego elixus sis volo*, daß man nicht *adsum*, sondern *assum* geschrieben oder doch gesprochen habe. Nun, *Ovid. Fast.* 3, 654 leitet auch den Namen *Anna* von *amnis* ab; soll man deshalb auch vielleicht *Amna* geschrieben oder gesprochen haben? Derselbe *Fast.* 6, 299: *Stat vi terra sua; vi stando Vesta vocatur.* Müssen wir nun etwa *Vista* für die richtige Form erklären? *Vergil. Aen.* V 117 leitet *Memmius* von *Mnestheus* ab, *Quintilian* schreibt I 6, 37: *Aelius pitulam, quia pelat vitam.* Sed cui non post *Varronem* sit *venia*, qui *agrum*, quia in eo *agatur* aliquid, et *graculos*, quia *gregatim* volent, dictos voluit persuadere *Ciceroni*. . . ? (cfr. *Varro L. L.* V 11 § 76 — letzteres offenbare *ὀνομαστικὴ*), *Isid. Hispal. Orig.* X § 7: *Animatus*, quasi *animo auctus*, *Plut. Quaest. Sympos.* VIII 6, 5: *πρόανδιον ἀπὸ τῆς ὥρας. ἔνδιον γὰρ τὸ δειλινὸν καὶ τὴν μετ' αὐριστον ἀνάνανσιν ἐνδιαίνειν*, *Paulus Diac.* p. 228: *prandium ex Graeco προένδιον est dictum.* Genug des Unsinn! Die Alten selbst haben die Lächerlichkeit gefühlt und darüber gespottet, so *Cic. de nat. deor.* III 24, 62 (cfr. II 25 sqq.), *Quintil.* I 6, 34. Man urgire in diesen Stammwörtern Buchstaben für Buchstaben und sehe dann, welche *Monstra* nach den Gesetzen der lateinischen Lautlehre zu Tage kommen müssen! Was noch insbesondere die Wortspiele betrifft, so ist bei diesen am allerwenigsten an vollständige *Homonyma* zu denken; die Wirkung der derberen Komik beruht ja bei dieser Gattung von Witzen wesentlich darauf, daß der Spasmacher durch die Volubilität seiner Sprachwerkzeuge zwischen den hörbaren Bezeichnungen heterogener Begriffe eine Gleichartigkeit des Klanges herbeizuführen weiß. Demnach hat die Etymologie überhaupt nur in ganz unzweifelhaften Fällen Beweisraft; Ungewisses, Precäres darf höchstens an zweiter Stelle, und zwar ausdrücklich nur als solches, sozusagen als *mensa secunda*, aufgetischt werden.

Was endlich die Sprachgeschichte betrifft, die in ihrem tiefsten Grunde mit der Lautlehre zusammenfällt, so muß allerdings auf letzterer das Lehrgebäude der Orthographie aufgebaut werden. Dabei aber ist jede einzelne Erscheinung soviel als möglich im Zusammenhange mit der ganzen Klasse ähnlicher Erscheinungen aufzufassen. Bisheran hat man im Allgemeinen sein Augenmerk viel zu sehr auf vereinzelt Vorkommendes gerichtet und davon dann viel Aufhebens gemacht, ja das Absonderliche dem Gewöhnlichen sogar als gleichberechtigt an die Seite stellen wollen, statt daneben, wie billig, auch das Normale, und zwar in seinem ganzen Umfange, zu berücksichtigen. Um an einem Beispiele zu veranschaulichen, was ich meine, so hat man vielfach die Schreibungen mit *d* oder *t* in gewissen Wörtern, z. B. bei der Präposition *ad resp. at*, als in einem heillosen Schwanken völlig gleichberechtigte und nur von bloß subjectivem Belieben abhängige dargestellt und dies durch eine Anzahl Beispiele für *at* zu beweisen geglaubt. Dem ist aber durchaus nicht so. *At* findet sich allerdings; allein in welchem Verhältnisse zu *ad*? Aus meinen Aufzeichnungen, wobei mir gewiß das eine oder andere *ad*, kaum aber ein *at* entschlüpft sein dürfte, bin ich im Stande auf Inschriften das fragliche *ad* 481 mal, *at* nur 34 mal nachzuweisen, wobei ich nicht unterlassen darf zu bemerken, daß ich neben *at* nicht selten „*sermo rusticus*“, „schlecht“, „fehlerhaft“, „christlich“, „schlechtes Latein“ und ähnliche Epitheta verzeichnet finde. In den 4 vollständig von mir verglichenen Handschriften habe ich *ad* 170 mal, *at* 3 mal gefunden, und zwar *at* im *Cod. Moneus*, darunter p. 101 extr. sogar unsicher. Dem Grammatikergeiz waren derlei Schrullen Wasser auf seine Mühle; die Mehrzahl der Gebildeten und das praktische Leben nahmen davon, wie die Zahlen unseres Beispiels zeigen, wenig Notiz.

Um nun zur Aufstellung positiver Prinzipien überzugehen, so erblicke ich die Grundlage alles Heils für die lateinische Orthographie in den lateinischen Inschriften,

aber nur unter zwei Bedingungen: Die Inschriften müssen quantitativ vollständig, qualitativ sicher vorliegen. Daß beide Erfordernisse nicht absolut, sondern nur relativ gemeint sein können, versteht sich von selbst; werden doch einerseits noch immer neue Inschriften entdeckt, und kann doch andererseits selbst dem geübtesten und sorgfältigsten Abschreiber ein Irrthum passieren. In beiden Beziehungen, ganz besonders aber in der letzten, war bis in die letzte Zeit den unerlässlichsten Bedürfnissen des Forschers nicht entsprochen. Es existirte zwar eine große Menge von Sammelwerken, noch mehr Monographien, Broschüren, Mittheilungen in gelehrten Zeitschriften, sogar in Zeitungen, Chroniken, Reisehandbüchern u. s. w. und ganz besonders werthvolle handschriftliche Sammlungen*), in denen reiche inschriftliche Schätze niedergelegt waren, aber das alles war zum größten Theil in den verschiedenen Ländern Europas zerstreut, kam oft selbst dem bedeutenderen Gelehrten in seinem Leben nie zu Gesicht, blieb ihm wol manchmal sogar dem Namen nach unbekannt. Noch unvergleichlich weit schlimmer aber war es um die kritische Zuverlässigkeit der inschriftlichen Texte bestellt. Wer sich davon einen Begriff machen will, der braucht nur die Varietas lectionis der ersten besten neueren kritischen Inschriftensammlung zu durchmustern, oder spezieller: er vergleiche dieselbe z. B. nur vollständig vom Mon. Ancyr., oder von der einzigen Inschrift CIL. 2, 1663, oder mit Bezug auf das eine Wort *tribunicus* CIL. 2, 4114. 4126. 4130. 4638. 4667. 4677. 4679. 4680. 4721. 4725. 4731. 4733. 4750. 4872. 4880. 4908. 4922. 4929. 4931. 4936. 4937. 4949. Er wird über die Menge der Verkehrtheiten staunen; sein Erstaunen würde aber noch weit größer sein, wenn nicht die Herausgeber in vielen Fällen, besonders da, wo die noch erhaltenen Original-Inschriften in gut lesbarem Zustande ihnen vorlagen, dem Gefühle eines berechtigten Efels folgend, den unnützen Wust über Bord geworfen und an seine Stelle einfach das Richtige gesetzt hätten. Die Abschreiber früherer Jahrhunderte hatten von der philologischen Akribie, von der diplomatischen Genauigkeit, in der wir mit Recht die Voraussetzung aller grammatisch-kritischen Thätigkeit erblicken, keine Ahnung. Man schrieb die Inschriften hauptsächlich um ihres Inhaltes willen ab, unbekümmert um die Orthographie, an der man sich stillschweigend Aenderungen der vermeintlichen Steinmetzenirrhümer erlaubte, um dieselbe mit der zeitweilig gebräuchlichen in Uebereinstimmung zu bringen. Daß ein solches Verfahren eine Fälschung sei, fiel niemanden ein; wir finden solche orthographische Schlimmbesserungen häufig bei den sonst gewissenhaftesten und zuverlässigsten Abschreibern. Dazu kam auch gewiß noch mancher Fehler auf Rechnung ungenügender Sachkenntniß und des Mangels an Übung im Inschriftenlesen. Um jedoch wenigstens an ein paar eclatanten Beispielen, deren ich hunderte anführen könnte, die Richtigkeit des Gesagten zu veranschaulichen — und das dürfte doch für Nichteingeweihte gut sein, will ich zunächst eine Auswahl von Lesarten aus dem um 161 n. Chr. zu sehenden *Decretum Tergestinum*-Apian p. 355 Gruter 408,1 Or. 4040 Henz. 7168 hier folgen lassen. Bei der Menge des zu Verbessernden hat Henzen es vorgezogen, die Inschrift nach Kanders von C. Th. Zumpt veröffentlichtem, von Th. Mommsen nach dem Steine selbst (ex ipso lapide) verbesserten Texte nochmals ganz abdrucken zu lassen. Die erste Lesart ist die falsche bei Or., die zweite die richtige bei Henz.:

iampridem = *iam. pridem.* — *aput* = *apud.* — *aerarI* = *aerari.* — *impendio.* = *impendio.* — *quamvis* = *quam. vis.* — *adolescens* = *adulescens.* — *obstrinserit* (sic). = *obstrinxerit.* — *quanguam* = *quamquam.* — *quanvis* = (q)uam. vis. — *benivolentiam.* = *benevolentiam.* — *adq.* = *adque.* — *atq.* (4 mal) = *adque.* (4 mal) — *quanvis* = *quam. vis.* — *litterisq.* = *litteris.* — *aput* = (a)put. — *prosequutus.* = *prosecutus.* — *adtributi* = *attributi.* — *prout* = *pro. ut.* — *absq.* (adq. Apian) = *atque.* — *quenque.* = *quemque.* — *redditu.* = *redit(u).* — *reperiantur.* = *repperiantu(r).* — *secula* = *saecula.* — *illud* = *illu.* — *eius* = *eIus.* — *voluntas* = *volt(us)* — *ut* = *uti.* — *beneficii.* = *beneficiI.* —

) Sollte es sich denn nicht ermöglichen lassen und der Mühe werth sein, den Vallicellianus codex B. 104 zu publiciren? In demselben ist nach Rossi p. XV enthalten: „Achillis Statii v. cl. Orthographia alphabetica collecta ex antiquis inscriptionibus, numismatibus et aliis monumentis, item adnotationes variae et collectio antiquarum inscriptionum: opus autographum.“

Als zweites Beispiel diene die Inschrift von Thorigny aus dem Jahre 238 n. Chr.: Spon. Misc. p. 282; Massey ant. Gall. p. 77 vgl. p. 160; Mur. 575, 1; Bimard prol. ad Mur. I. p. 10; Boiss. p. 262, 18; Th. Mommsen, Epigr. Analekten 22 (in den Ber. über die Verhandlungen der Königl. sächs. Ges. der Wissenschaften zu Leipzig 1852 S. 235—253), von der Mommsen nach neueren Papierabdrücken „einen fast ganz befriedigenden Text“ gibt. Ich beschränke mich auf die Mittheilung von ein paar selbst noch bei Boiss. nach Bimard stehenden Lesarten, denen ich die Mommsenschen beifüge. I 22: *epistola* = *epistula* — II 1: *epistolae* = *epistulae* — II 13: *epistolam* = *epistulam* — III 1: *epistolae* = *epistulae* — II 19: *affectionis* = [a]dfectionis — III 32: *annueris* = *annu[er]is*. Als ein sehr wichtiges Moment ist auch noch der Umstand hervorzuheben, daß erst durch die neuere Kritik hunderte von falschen Inschriften, die auch zum Schaden der lateinischen Orthographie nur zu lange ihr Unwesen getrieben haben, als solche entlarvt worden sind. Stehen doch in den IN. allein hinter den 7294 achten 1003* „*falsae vel suspectae*“ mit dem bereits stereotyp gewordenen nachgesetzten Asteriscus bezeichnete. Leider hat nämlich diesen theils albernen, theils unverschämten Betrügereien in den neueren Sammelwerken, wenn auch bloß im Anhange, gleichsam am Schandpfahle, zur Mahnung und Warnung für Betrogene und Betrüger, doch wegen des gläubigen Ansehens, das sie bisher fast allgemein genossen, wenigstens vorläufig noch ein Platz angewiesen werden müssen.

Ich frage: War es nicht bei so trüben Quellen selbst für den Scharfsinnigsten bis vor 20 Jahren in vielen orthographischen Fragen geradezu unmöglich, zu richtiger Einsicht zu gelangen? Mußte nicht bei dem Widerspruche der Uebersetzung dem fleißigsten Sammler — und grade diesem am ersten — im besten Falle sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß vielfach da wenigstens Schwanken stattgefunden habe, wo wir jetzt eine Schreibweise als die einzig berechnete oder doch muster-gültige mit Sicherheit nachzuweisen im Stande sind? Besonders wenn man das getreuliche Secundiren der Handschriften, aus denen ja eben die landläufigen Schreibweisen stammen, bei dergleichen Verfehrtheiten noch hinzunimmt? Um von den zuletzt genannten Wörtern doch eines zur Erläuterung heranzuziehen, so kam ich für *adfectio*, *adfuert*, *adfinis* u. s. w. etwa 90 Inschriften anführen, für die Assimilation *aff.* . . (hier abgesehen von *asleicta* CIL. I, 1175 und wenigem Aenlichem) dagegen sicher beglaubigte Beispiele erst aus dem 6. Jhdt. n. Chr., nämlich Rossi n. 1122 *affines* (578 n. Chr.) und n. 1180 *afficto* (vol. 550—600 n. Chr.) Durch diese Thatsache erhalten auch die sich widersprechenden Lehren der Grammatiker über *adf.* . . und *aff.* . . , die man bei Schneider, Brambach und Hoch, Quaest. orthogr. I. p. 17. (Münsterischer Progr. 1848) nachsehen kann, ihre bedeutungsvolle Illustration.

Aber es fragt sich, ob denn auch nach Erfüllung jener beiden Voraussetzungen die Inschriften für die Feststellung der lateinischen Orthographie die Grundlage abzugeben wirklich geeignet sind. Ich bejahe diese Frage, indem ich der Ueberzeugung bin, daß das, was Rossi p. XVIII im Vergleich mit geschriebenen Aktenstücken bezüglich der Chronologie bemerkt: „*undenam vero huius rei certiora documenta petes, quam ex inscriptionibus, quae nullis librorum per tot saecula vitis inquinatae et corruptae, quales primo incisae lapidi sunt, tales ad nos pervenerunt?*“, ebenso sehr auf die Orthographie Anwendung findet. Diese Ueberzeugung als wohlbegründet nachzuweisen, scheint um so nothwendiger, als noch vielfach die irrige Ansicht angetroffen wird, inschriftliches und barbarisches Latein sei Eins und Dasselbe. In der That hat Mommsen Recht, wenn er IN. p. XV sagt: „*ut tituli bonae aetatis et publici et accurate scripti privati optimi sunt Latini sermonis auctores et codicibus quibuscumque praeferendi, ita vulgaris inscriptionum turba et sermonis puritate et scripturae elegantia codicibus etiam non accurate scriptis inferior infimae plebis loquelam repraesentat*“ — aber doch sehr *cum grano salis*. Denn auch selbst die nach Stil und Sprache schlechtesten Inschriften, deren unerföhllichen Werth für die Sprachgeschichte Mommsen mit jener Bemerkung gewiß nicht im entferntesten hat in Frage stellen wollen, haben für die Orthographie die Geltung unmittelbarer, unverfälschter Zeugnisse. Man muß sie freilich eben als das nehmen, was sie in Wirklichkeit sind, als treue Spiegelbilder der in ihren Lautverhältnissen, in Declination und

Conjugation, in Syntax, Satzbau und Ausdruck zwar auf Schritt und Tritt die Zeichen des Verfalls an sich tragenden, aber immerhin lebendigen, mit der Vergangenheit und mit der Schriftsprache in organischem Zusammenhange stehenden Volkssprache. Ihre Verkehrtheiten oder richtiger ihre Abweichungen von der Schriftsprache, die übrigens als solche sehr leicht erkannt werden, beschränken sich auf ihre Zeit, was, wie wir gleich sehen werden, von großer Wichtigkeit ist. Aber neben jenen plebejischen Inschriften gibt es nun auch eine große Anzahl aus den verschiedensten Theilen des römischen Reiches und aus den verschiedensten Zeiten sowohl von Behörden als von gebildeten Privaten herrührender Inschriften, und unter diesen sehr ausführliche, selbstverständlich in klassischer Sprache abgefaßte. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Gesamtheit dieser Inschriften die wirkliche, unverfälschte Orthographie des römischen Alterthums repräsentiert, oder wir müßten denn annehmen, die alten Römer hätten sich in ihren inschriftlichen und literarischen Denkmälern zweier verschiedenen Orthographien bedient. Eine solche Annahme etwa durch Hinweis auf den „epigraphischen Stil“ zu begründen suchen, hieße zeigen, daß man von dem Wesen dieses Stils eine ganz falsche Vorstellung habe. Dieser Stil hat einen nach Vertickeiten und Zeiten sehr bestimmten, meist auf die Phraseologie beschränkten Umfang. Zwar werden sich trotz der Uebereinstimmung im Großen und Ganzen dennoch im Einzelnen nach Ort, Zeit und Ursprung in der Schreibweise Verschiedenheiten herausstellen. Das ist nicht zu verwundern, kann nicht anders sein. Die Sprache kann man ja dem Menschen vergleichen. Die Bestandtheile derselben, Geist und Körper resp. Begriff und Laut, wirken fortwährend gegenseitig auf einander ein und verursachen einen beständigen durch individuelle Verhältnisse modificirten Wechsel, bei welchem übrigens die Materie kaum größeren Veränderungen unterworfen ist, als das leichter bewegliche seelische Element. Die Sprache macht denselben Prozeß des Ausflühens und Absterbens durch, wie jedes organische Wesen aus der Thier- oder Pflanzenwelt. Demnach läßt sich die Orthographie als die äußerlichste Erscheinung des geschriebenen Wortes, als das natürliche Kleid der geschriebenen Sprache, ebensowenig in unabänderliche Formen zwingen, als die Sprache selbst. Indessen bleibt das geschriebene Wort als die nicht unmittelbare Form des durch die Sprache versinnbildeten Gedankens naturgemäß einige Zeit hinter der Aussprache zurück, und dies gilt nicht bloß von den Stadien des Schwankens der letzteren oder von den ersten Zeiten der Fixirung der Orthographie, nein, selbst da, wo das lebendige Wort im Munde Aller längst anders gellungen, behauptet der todte, starre Buchstabe oft noch lange den ihm nicht mehr gebührenden Platz. Begegnen wir also zu irgend einer Zeit solchen neuen Schreibweisen, so sind wir in der Regel zu der Annahme berechtigt, daß ihnen eine veränderte Aussprache schon eine Zeit lang voranging. Jene Verschiedenheiten nun hat die Orthographie als eine historische Wissenschaft nach den angegebenen Gesichtspunkten systematisch zu ordnen und zugleich rücksichtlich ihrer relativen Häufigkeit möglichst genau zu begrenzen; nur rücksichtlich ihrer ist das Alter der Inschriften von wesentlichem Belang; ist überhaupt nur eine Schreibart für alle Zeiten als richtig anzuerkennen, so kommt es auf eine genaue Bestimmung des Alters weniger an, wiewohl auch dann selbstverständlich ein Denkmal aus klassischer Zeit gewichtiger ist, als ein solches aus barbarischer; die chronologisch unbestimmbaren sind für die historische Entwicklung der Orthographie ohne Werth.

Der wesentliche bis jetzt noch viel zu wenig erkannte Unterschied zwischen Inschriften und Handschriften hinsichtlich des Orthographischen liegt darin, daß, während erstere die Schreibweisen ihrer Zeit geben, sich in letzteren die Verderbnisse aus den verschiedenen Jahrhunderten dadurch, daß die successiven Abschreiber immer etwas von den Irrthümern ihrer Zeit hinzuthaten, zusammengeläut und schließlich das Rechte oft in einer Weise verdunkelt haben, daß von der ursprünglichen Orthographie des betreffenden Schriftstellers nur noch in einzelnen Formen ein schwacher Schimmer zu uns hinüberdringt. Es ist mit Recht von Vergt bemerkt worden, wer sich der Führung unserer ältern Hdsf. anvertraue, der werde in vielen Fällen nur die Gewohnheiten der Abschreiber des 4., 5. oder 6. Jhdts. zurückführen. Ganz einverstanden. Aber an welchen Kriterien sollen wir denn erkennen, welches die ungetrübte Rechtschreibung der alten Classiker, welches die getrübte der spätern Jahrhunderte war? Offenbar doch nur

an den Schreibweisen der den *usus* unzweifelhaft constatirenden Inschriften. Die Hdsf. erlangen mit einem Worte für die Orthographie nur insofern Werth, als sich durch die inschriftliche Controle herausstellt, daß sie durchweg von gewissen Fehlerkategorien frei sind; wenn z. B. der *cod. Moneus* in den Schreibweisen *ei* und *ti* vor folgendem Vocal und besonders in zahlreichen Wortausgängen auf *icius*, wie *facticius*, *siclici*, *novicius*, *patricius* u. s. w. a u s u a h m s l o s das Richtige bietet, so darf man wol annehmen, daß er überhaupt von dieser in spätern Hdsf. so häufigen Verwechslung frei, und demnach auch p. 64, 16. 17. *Volacii* *Sedigitum*, wofür Sillig *Volcatum* ohne Variante gibt, richtig ist.*) Widersprechen dagegen die Schreibweisen der Hdsf. eines Schriftstellers dem durch die Inschriften ermittelten Schreibgebrauch seiner Zeit, so liegt eine spätere Verderbniß vor. Letztere wird als solche dadurch bestätigt, daß sie eben mit den gleichfalls durch datirte Inschriften nachweisbaren Schreibarten späterer Zeiten übereinstimmt. Ein solches Hineintragen von jeweilig geltenden Schreibweisen ist noch verzeihlich oder doch wenigstens sehr leicht erklärlich. Man lasse zur Probe ein deutsches Schriftstück etwa aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts abschreiben und sehe zu, ob der Abschreiber nicht, falls er kein Philologe von Fach ist oder den gemessenen Befehl zum Gegentheil erhalten hat, unwillkürlich und ohne sich etwas dabei zu denken, in manchen Fällen den jetzt üblichen Schreibgebrauch dem damals üblichen substituiren wird. Wenn die Abschreiber bei solchen Aenderungen stehen geblieben wären, so würde manche Hdsf. für die Orthographie weniger unbrauchbar sein, als sie nun grade durch das übel angebrachte Bestreben derselben, letzterer aufzuhelfen, geworden ist. Der Abschreiber fand verschiedene Schreibweisen eines und desselben Wortes oder einzelner Wortklassen vor; um Einheitlichkeit herzustellen, gab er sich nun ans Corrigiren, merzte das vermeintlich Falsche aus, wobei ihm nur das arge Mißgeschick passirte, daß sein Späherauge manches überjah, und das noch ärgere, daß er in dem unverständigen Eifer seiner Gleichmacherei oft just das Verkehrte als Maßstab anlegte. So bieten die von Lagomarsini verglichenen Cicero-Hdsf. (cfr. Hoch, I. I. pp. 9. 12 sq.) durchweg, wie es scheint, die in der gesammten lateinischen Orthographie von den ältesten bis in die spätesten Zeiten (cfr. CIL. I index p. 371) unerhörten**) Schreibweisen *adipere* und *adusare*. Die Folge solches Verfahrens für uns ist die, daß wir aus den Hdsf. als solchen meist nicht zu entscheiden vermögen, was gebiegenes und was Flitter-Gold ist.

Aber oft wissen wir überhaupt nicht einmal, was in den Hdsf. steht; was daher vor Allem noth thut, ist, daß die Herausgeber endlich einmal aufhören, diesen Punkt in der Vorrede mit einigen nichtsagenden Nebenarten von *quisquilis orthographicis* u. dgl. abzutun. Erst dann lassen sich von jeder dieser Mühe werthen Hdsf. übersichtliche Zusammenstellungen machen und an diesen mit dem Maßstabe der Inschriften der orthographische Werth einer jeden bemessen, wobei das Uncontrolirbare von dem Controlirten seine Werthschätzung empfängt. So erst gewinnt man auch eine relativ sichere Norm für die Schreibung der vielen Wörter, die auf Inschriften nicht vorkommen, hinsichtlich welcher wir also, abgesehen von einzelnen Fällen, in welcher die Sprachvergleichung herangezogen werden kann, auf die Hdsf. allein angewiesen sind.

Um das über die Hdsf. Gesagte zu verdeutlichen, will ich ein Beispiel aus dem interessantesten, bis jetzt noch gar nicht rationell und erschöpfend behandelten Capitel der Zusammensetzung eines Wortes mit einer Präposition ausheben. Schon wegen Mangels an Raum kann ich hier auf die allgemeineren bei dieser Frage in Betracht kommenden Rücksichten nicht eingehen und bemerke nur beiläufig, daß man hier viel zu summarisch nach Wortklassen verfahren ist, anstatt zu erkennen, daß sich gewisse Wörter ebenso constant mit, als andere ohne Assimilation geschrieben finden (wofür die Gründe anzugeben nicht schwer sein dürfte), daß aber die consequent verschiedene Schreibung zweifelsohne eine verschiedene Aussprache vor-

*) Diese durch CIL. I, 1105. 1369. IN. 547. 3865. 7080. Ren. 3396. Henz. 6099. Jahn p. 49, 1 gesicherte Schreibweise wird auch CIL. I, p. 471 Fast. Venus. a. 721 und p. 544 berzustellen sein, wie p. 469 gedruckt steht. Cfr. die Varianten CIL. I p. 540. a. 688, p. 544. 545. a. 721. Doch steht Ren. 2129 *Volcatia* nach der Copie de la Mare's, der nicht immer ganz zuverlässig zu sein scheint, und Jahn p. 46 n. 205 *Volcasia*; Mur. 1413, 6. 1424, 8 ist IN. 162*. Cfr. Appian. de reb. Illyr. 27: *Bolxatios*.

**) Bei Gruter & Co. ist nichts unerhört.

aussetzt, und daß auch hier nur eine möglichst vollständige Zusammenstellung des einschlägigen kritisch und chronologisch sichern inschriftlichen Materials den ganzen Prozeß in seiner historischen Entwicklung klar zu legen geeignet ist. Unser Beispiel — hier nur mit Rücksicht auf den genannten Zweck verarbeitet — sei *com* vor folgendem *p*. Ich finde in einer Menge von Classikerausgaben neben *comp* häufig *comp*, letzteres auch vorzugsweise, sogar ausschließlich. Auch von solchen lateinisch Schreibenden, die nur Freunde des verständigen Fortschrittes sind, wird *comp* heutzutage mit einer gewissen Vorliebe gebraucht, offenbar doch, weil sie es für das Klassische*) und Richtige oder doch Richtigere halten. Dem ist aber nicht so. Auf den CIL. 1 index p. 576 nachgewiesenen 7 Inschriften steht 15 mal *comp*, 1 mal *comp*, nämlich 196, 14 (S. C. de Bacchanal., a. u. c. 568). Nun, ich denke, das *compromestis* dieser altehrwürdigen Urkunde würdigt sich neben den dort ebenfalls vorkommenden Formen *consoluerunt*, *cosole-retur* (3mal), *exdeicendum*, *exdeicatis*, *comoine(m)*, *comvovise*, *coventio-nid*, *dismola* von selbst. Dieses numerische Verhältniß bleibt während der klassischen Periode unal-terirt, erst auf den Inschriften der spätern Zeit wird *comp* häufig und ist dann von den Abschreibern in die Hdsf. übertragen worden. Im Ganzen habe ich von Inschriften notirt: *comp* 357 mal, *comp* 103 mal (darunter 4 mal unsicher), *collp* (so am Ende der Zeile) IN. 428. 6532, *cump* IN. 1549. 7287 (unsicher). Rossi n. 1354 (unsicher), *cum cupare* (statt *cum compare*) Rossi n. 190 (366 oder 367 n. Chr.); n. 206 (368 n. Chr.). Die genaueren Zahlenver-hältnisse, wobei die erste Zahl für *comp*, die zweite für *comp* gilt, sind folgende: Aekner 3—0, Boiss. 26—0, CIL. 2, 25—6, CIR. 21—1, Henz. 19—12, Jahn 2—1, ICHL 4—0, IN. 102—25 (zum Theil christlich), Le Blant 11—8, Mon. Anc. 3—0, Or. 71—8, Ren. 25—3, Rossi 23—36 u. s. w. Abgesehen von CIL. 1, 196 fallen von den Inschrif-ten mit *comp* vor das Jahr 117, soviel ich sehe, mit Sicherheit nur folgende vier: CIL. 1 p. 283 el. XX-IN. 2188: Henz. 5345: *comp* (pariussel) (zu Pompeji gefunden); p. 292 *el. XXXIV-Gori 2, 255: Mur. 1801 7: Or. 545 (ib.: *copis* und *proelis*): *compluribus*; CIL. 2, 1964: Henz. 7421: *comprehensum* (5 mal, aes Malac., 82—84 n. Chr.); IN. 212: Henz. 6085: *comprehensi* und *comprehensi* (Domitian). Für *componantur* bei Or. 642 (Cenot. Pisan.) steht auf der, wie es scheint, durchaus zuverlässigen Tafel von Noris (vor dem 2. Bande von Cellarii Orthogr. Lat., Altenburgi 1768) *componantur*. Das bei weitem größte Contingent für *comp* stellen die christlichen Inschriften, deren ältestes Beispiel bei Rossi in das Jahr 349 n. Chr. fällt, die übrigen sind meistens spät oder schlecht, oder beides zugleich. Die in ge-bildeter Sprache abgefaßten Denkmäler haben auch noch in den spätesten Zeiten überwiegend *comp*. Hiermit stimmen auch so ziemlich meine Hdsf.: cod. A (Pertz) G. III 192: *composi-tis*, aber Aen. III 304: *compellat* (nach Mabillon's Nachbildung), cod. Moneus *comp* 12 mal, *comp* 1 mal, cod. Paris. 10318 *comp* 2 mal, ebenso die Bachmannschen Lucrezhdsf. *comp* 37 mal, *comp* 6 mal (unter letzteren 2 mal die Variante *comp* und 2 mal sonstige Varianten). Wenn dagegen sonst gute codd., z. B. die des Plautus, der Bambergensis des Plinius, die Medicei des Tacitus u. s. w. häufig auch *comp* bieten, so ist das eben wieder ein neuer Be-weis für die Unmaßgeblichkeit selbst der ältesten und besten in diesen Dingen. Wie sehr dieselben zum Theil das wirkliche Verhältniß geradezu auf den Kopf stellen, das kann man aus Hoch, Quaest. orthogr. II p. XII sqq. (Münstereifeler Progr. 1853) ersehen, der, ohne die Beispiele vollständig aufzuzählen, aus verschiedenen Hdsf. 203 mal *comp*, 327 mal *comp* notirt hat. — Die alten Grammatiker stimmen hier ausnahmsweise überein, und zwar zu Gunsten von *comp*. Was letztere überhaupt betrifft, so sind sie mit großer Vorsicht zu benutzen. Ihre Texte sind uns ja auch mittels der Hdsf. überliefert, und nur zu häufig steht daher nicht einmal ihr Wortlaut fest. Besonders ist es in jedem einzelnen Falle sehr wesentlich, zu wissen, welcher Zeit der betr. Grammatiker angehört, ob er aus alten Quellen resp. aus welchen

*) Nichts Vorschlag, für uns den Schreibgebrauch des Quintilianischen Zeitalters als Norm zu nehmen, ist ra-tionell begründet, obgleich man von praktischem Standpunkte aus sagen könnte, die Diktandierung des Augu-stinischen sei in diesem Falle mit der Bevorzugung einiger wenigen bestimmten Schreibweisen identisch. Dagegen glaube ich, daß jedem Schriftsteller seine Orthographie zu lassen ist; das wäre wenigstens das Ideal. Daß dieses nicht durchweg zu erreichen ist, ändert nichts an der Pflicht, ihm nach Möglichkeit nachzustreben.

Quellen er geschöpft hat, oder ob er bloß, was wir häufig aus der Verwerfung resp. oft genug auch aus der Befürwortung grade herrschender Irrthümer erkennen können, in einem Schulstreite eine für uns sehr gleichgültige persönliche Parteilichkeit genommen hat. Was an ihren häufigen Berufungen auf die Aussprache (natürlich ihrer Zeit) Wahres oder Falsches ist, können wir bei der toten Sprache leider nur sehr unvollkommen durch Combination errathen. Auf die Inschriften zurückzugehen, die sie noch zahlreich vor Augen hatten, fiel ihnen äußerst selten ein, sie gingen fast ganz in dem Bedürfnisse und den Meinungen des Tages auf.

Nachdem so in allgemeinen Umrissen der Werth und das Verhältniß unserer orthographischen Quellen dargelegt worden sind, ist noch ein Wort über die Methode zu sagen. Das kritisch gesichtete Material wird in der angegebenen Weise vollständig zusammengestellt, die Schlußfolgerungen ergeben sich dann in der Regel von selbst. Es wiederholt sich dabei fast immer dieselbe Geschichte, — es bleiben einer großen Zahl gut beglaubigter und datirter Beispiele gegenüber ein paar widersprechende übrig, aber unter diesen ist in hundert Fällen kaum einmal ein datirtes, gutes, zweifellos überliefertes. Bei der Entscheidung von Streitfragen müssen daher weit strenger, als dies bis jetzt geschehen ist, alle inschriftlichen Beispiele ausgeschlossen werden 1) deren Lesung, 2) deren Zeit nicht über jeden Zweifel erhaben ist, 3) alle Beispiele, bei denen eine Doppelbildung, sei es von verschiedenen Stämmen, sei es mit verschiedenen Suffixen, sicher oder auch nur möglich ist, z. B. *Marcus, Martius, Mundicius, munditiarius* etc. 4) alles ausschließlich Provinzielle, z. B. Afrikanische. Die verschwindend wenigen dem allgemeinen Schreibgebrauch widersprechenden Beispiele, die nach dieser Sichtung etwa noch übrig bleiben, darf man unbedenklich als bloße Steinmetzenversehen betrachten, wie solche ja in völlig sinnloser Weise bei allen Buchstaben hin und wieder einmal vorkommen, selbst nicht selten auf Münzen, wie Cohen VII p. 397 n. 1 (Julian II): *Romamorum*. (sic) und in Bezug auf *e* und *i* in IN: *vir. scilicet*. [so statt *stilitibus*] iud. 314; *VM* (sic, die Präposit. cum) *6768; *sartophagi* *6904; *munific.* *2627- Or. 2570 (statt *municipii*). Denn daß in der Regel dasselbe Wort nur in einer bestimmten Form geschrieben wurde, und zwar nicht bloß in Staatsurkunden und in Inschriften, die von Gebildeten ausgingen, sondern auch in der Plebejer-Sprache, beweisen hunderte von Beispielen. So habe ich bei Rossi für die im Mittelalter so häufige Verwechselung von *ei* und *ti* vor folgendem Vocal auch nicht ein einziges Beispiel gefunden, wenn man nicht etwa als verwandt hierher ziehen will *cumul* (statt *simul*) *n. 288 (380 n. Chr.) = Marini, *Iscr. Alb.* p. 189 (eine vielfach sehr nachlässig eingemeißelte Inschrift), *sec sciri* n. 1095 (Fragment, 558 n. Chr.) (aus den Scheden Marini's, der *secundicerii* erklärt hat [?]), das öfter vorkommende *deposio* (statt *depositio*), das sich nach Ausfall des *i* (vgl. *repostus* etc.) durch Assimilation erklärt, und *Pizzionina* n. 404 (392 n. Chr.), nom. propr. auf einer problematischen Inschrift, welches Rossi mit dem italienischen *piccinina* und *pizzinina* in Verbindung bringt; *efr.* n. 556. 572. Daß übrigens die besten Inschriften und besonders die der Stadt Rom stets an erster Stelle zu befragen sind und ein entscheidendes Wort mitzureden haben, und demnach das Erscheinen des die letzteren enthaltenden Bandes des CIL. sehnlichst erwartet wird, versteht sich von selbst.

Ich will nun zum Schlusse auf eine Anzahl von Wörtern aus verschiedenen Kategorien praktisch das Verfahren anwenden, wie ich es mir als das richtige gedacht habe. Obschon ich mir die Nachträge aus den noch durcharbeitenden Quellen und die etwa aus denselben sich ergebenden Modificationen vorbehalten muß, so glaube ich doch, daß das Ergebniß schon jetzt bei allen behandelten Wörtern im Wesentlichen als ein überzeugend sicheres angesehen werden darf. Hinsichtlich der Zahl der Beispiele wird man sich im Vergleich mit anderen neueren Arbeiten einer doppelten Wahrnehmung nicht entziehen: die der guten hat sich bedeutend vermehrt, die der schlechten quantitativ beinahe, qualitativ geradezu auf Null reducirt.

Das den Nummern der Inschriften vorge setzte * bedeutet in der Regel, daß dieselben

*) Ich glaube nicht, daß man nöthig hat, mit Schneider Gl. S. 241 diese Schreibart mit der kindischen Fehlsprache *tura* statt *cura* u. s. w. in Verbindung zu bringen.

von dem betr. Herausgeber selbst abgeschrieben worden, einigemal auch, daß die Lesung anderweit zuverlässigst gewährleistet ist. Bei Jahn, Ren. und Sacken fehlt dasselbe, da hier die Lesung durchgehends sicher ist; bei Cohen ist es nur den im Cabinet de France befindlichen Münzen vorgelegt, obgleich dasselbe nach Tom. VII p. 431 note wol allen Münzen, für die Cohen nicht ausdrücklich eine andere Quelle angibt, hätte vorgelegt werden dürfen. In mehreren Werken stehende Inschriften sind nach dem Hauptwerke citirt — zur Ersparung von Zweifeln und Nachschlagen für den Leser häufig mit Hinweisung auf sonstige bekanntere Fundstätten — und bei Zahlenangaben bei den übrigen dann selbstverständlich nicht in Berechnung gezogen. Bei diesem Ausscheidungs-Geschäfte empfindet man das Fehlen einer allgemeinen *Synopsis epigraphica* sehr lebhaft.

Die Reihenfolge der Quellen ist zur Erleichterung des Auffindens die alphabetische.

Wo die inschriftlichen Beispiele sich bloß durch die für unsern Zweck bedeutungslose Casusendung von den Ueberschriften unterscheiden, gebe ich der Kürze halber bloß die Nummer derselben an; sonstige Abweichungen werden jedesmal vollständig abgedruckt. Am Schlusse jedes Artikels sind die falschen Inschriften sozusagen als *CAVE CANEM* zusammengestellt.

Die Wissenschaft hat höhere Ziele als solche Detailforschungen; aber erst auf der sicheren Unterlage sehr vieler der letztern und mit ihrem Material kann der große Wunderbau wissenschaftlicher Wahrheit aufgeführt werden. In diesem Sinne möchten diese Zeilen an ihrem bescheidenen Theile ein paar Mosaiksteinchen hinzutragen.

e und i.

In der spätlateinischen Volkssprache erscheinen e und i vielfach miteinander verwechselt. In noch größerer Ausdehnung erscheint diese Verwechselung in den Hdsf. und aus diesen noch in mannigfachen Spuren in unsern Ausgaben. Wer nun die bisher geltenden Begriffe von plebejisch und klassisch, von Ausnahme und Regel nicht mit einander vertauschen will, wird doch auch hier dasjenige als gut lateinisch müssen gelten lassen, was die alten Denkmäler als immer und überall gebräuchlich nachweisen. Wer dagegen ohne die Zeugnisse zu zählen und zu wägen, fortfahren will, dasjenige, was einer ihm seit den Knabenjahren zur werthen Gewohnheit gewordenen Form widerspricht, mit beliebigen Bezeichnungen, wie „rustik“ u. dgl. abzufertigen, der macht sich's allerdings bequem und kann zuletzt mit gleichem Rechte jene Ehrentitel ganz nach Belieben jeder Wortform beilegen, die man nach strenger Beweisführung als die einzige bei Allen, Gebildeten und Ungebildeten, in der klassischen Zeit gäng und gebe gewesene ansehen muß; nur wissenschaftlich ist ein solches Verfahren nicht.

Vergilius, Vergilia oder **Vergilianus** stehen

CIL 1: *1013, *1014, *1015. Henz. 7267. *1099 („litteris antiquis“). *1302 (2mal). Vergulei(us) *977. Vergelia *1501d (p. 555). **CIL. 2:** *2215. Mur. 1621, 12, qui „perperam omnino“ titulum damnavit; „lapis grandis litteris saeculi primi optimis.“ 3511. Reines. 17, 130. 3512. *3513. 3514. 4289. Grut. 377, 1. Vergi(l)iu(s) 5125 (*VERGIEIV* traditur). Verg(i)liu(s) 3440 (Könnte man nicht ebenso gut Verg(ini)u(s) ergänzen?). **Gruter:** 839, 3 (nach ICHL. p. 105 keine der Schweiz angehörige Inschrift). **Jahn:** p. 29 *12 (nach Jahn stammen die meisten Inschriften des betreffenden Columbariums aus der ersten Kaiserzeit, Tiberius—Galba). **IN.:** 285. 1162. 1246 (ib.: piissimo). *1354 III 37 und 75 (Trajan). *2266 (23 n. Chr.). 3853. 4636 (Tiberius). 5045. 6195. *6774. Mur. 319,2= 319,3 (115 n. Chr.). *6825. Or. 3706 (ib.: aerae). *6833 I. *7129. Verg(i)lius? *2444. Or. 3800 (ib.: aidicula m). **Or.:** *1179. Grut. 64, 5 (erhalten nach Henz. p. 124). 2634. 2681. 2750. 4631. 4644. 3877. Mur. 760,1 (Wie hier Mur. mit Hintansetzung der Lesung Carretta's das Virgilio des von ihm „auch hier“ der Sorglosigkeit beschuldigten Guichenon zweimal hat in den Text setzen können, ist einem nach Durchlesung seiner betr. Anmerkung unbegreiflich. Drelli hätte ihm darin wenigstens nicht folgen und Henz. p. 420 ausdrücklich auch auf diesen Fehler aufmerksam machen sollen. Wer ein interessantes und für die Beurtheilung und Behandlung ähnlicher Fälle gar lehrreiches Beispiel von der Leichtfertigkeit, mit welcher alte Inschriftentexte mißhandelt worden sind, kennen lernen will,

der möge von Mur. I. I. Einsicht nehmen). **Rossi:** * n. 445 (heidnische Inschrift auf der Rückseite eines Grabsteins mit christlicher Inschrift; letztere aus dem Jahre 397 n. Chr.; ib.: qui vixit annis. III. || mes. VI.). — Die Ergänzung Ver.(gilius) auf Münzen der Republik bei Cohen, Méd. cons. p. 79 sq., 233 sq., 327 (nach Cavedoni geprägt um 84 v. Chr.) ist nach Mommsen, Gesch. des röm. Münzw. S. 601= CIL. I, 428 unsicher. Jedenfalls aber beweisen diese Münzen nichts für Virgilius, Virginus etc.

Ähnliche Bildungen sind: Vergiliens[i] CIL. 2, 4207= Grut. 324, 5 (eine Völkerschaft Spaniens; „ubi habitaverint ignoratur.“ „Lectio est certa.“ Cfr. Plin. N. H. 3, 3, 25 und Hermes I (1866) S. 113 A. 1). Ferner: vergili(æ) ex oriuntur in Fasti Venus. Mai 7= CIL. I p. 301 (a. u. c. 726); vergiliarum cod. Moneus 5 mal.

Einiges aus Hdsf. Vergilius steht im cod. Medic. und Romanus des Dichters nicht bloß am Ende jedes Buches, sondern auch im Texte selbst G. III 563; ebenso hat an letzterer Stelle das fragm. Sangall. Vergilius bieten auch die von A. Mai herausgegebenen Scholien, die scholia Bernensia saec. X, die Vita Vergilii von Phokas (288 M. II 186 B) im cod. Paris. 8093 saec. IX (nach E. Müller in Fleckeisens Jahrb. 95 S. 804), cod. Moneus stets, d. h. 10mal, cod. b saec. X nach Drelli bei Horat. Epist. II 1, 247, Ambros. I bei Quintilian VIII 6, 26, in dessen besten Hdsf. nach Zumpt's Bemerkung zu Vol. V p. 477 diese Form überhaupt häufig gefunden wird. Keil schreibt im Charisius und Diomedes (praef. p. 41) Vergilius; die codd. (saec. VIII et IX) derselben böten ebenso oft Vergilius als Virgilius. Erst mit dem 11. Jhd. schwindet die Form Vergilius aus den Hdsf., und die des 14. und 15. Jhdts. haben durchweg Virgilius. Auch in den deutschen Drucken des 16. Jhdts. herrscht noch Vergilius vor; erst im 17. beginnt Virgilius zu überwiegen.

Aus den Texten griechischer Schriftsteller notire ich: *Ὀβεργίλιος* Plut. Cic. 32 und Suidas s. v. (cf. s. v. *Ἀρρίανος*), *Ὀβεργίλια* Plut. Coriol. 33, *Ὀβεργίλιαν* ib. 34, *Βεργίλλιος* Anth. Pal. ed. Jacobs I p. 54 v. 415 (coll. adn. crit. III p. 33, wo die Variante *Βεργίλλιος*, aus den Scholien *βεργίλιον* und weitere Nachweise gegeben werden.

Virgilius.

CIL. 2: Virgiliano 1177= Mur. 683, 3 („e schedis Farnesiis misit P. Andreasius e societate Jesu“ Mur., schwach verbürgt). **IN:** Virgiliae und Virgilia* 3986= Henz. 6103. Nach Müschl, Opusc. philol. II p. 779 fällt die Inschrift nicht vor das 3. Jhd. Aber ist dieselbe überhaupt ächt, oder fällt sie in eine ganz späte Zeit? Außer dem allein schon bedenklichen Virgilia kommt in der kleinen Inschrift auch noch der (zwar unsichere, aber) sonst schwerlich nachzuweisende Name Felsia vor, dazu eine anderweite sprachlich-sachliche Schwierigkeit, über welche Henzen I. I. nicht wegzukommen weiß. Das scheint mir des Guten etwas viel, wenn auch die Auctoritäten keinen Verdacht ausgesprochen haben. Uebrigens wäre eine zuverlässige Beantwortung der obigen Fragen um so wünschenswerther, als diese Inschrift meines Wissens bis jetzt die einzige lateinische ist, auf welcher die Schreibung mit *i* wenn auch nicht ganz sicher steht, so doch ganz sicher steht.

IN: *Εἰν ἐν Βεργίλλιοι νόον καὶ μοῦσαν Ὀμήρου Κλαυδιανὸν Πώμη καὶ βασιλῆς ἔθεσαν* *6794= Or. 1182= CIGr. III 6246. Die βασιλῆς sind Arcadius und Honorius; die Inschrift fällt demnach 395—408 n. Chr. Dem Distichon geht eine lateinische Inschrift vorher, in welcher eidem. (statt fide m.) und eilicissimi (statt felicissimi) steht; so gut in letzterem Worte der Steinmetz fälschlich i statt e setzte, konnte er dies auch in Βεργίλλιοι thun; außerdem beweist Κλαυδιανόν, wofür mit Gruter Κλαυδιανὸς zu lesen ist, seine Nachlässigkeit. Doch vielleicht hat die Sache einen tiefern Grund. Formen wie: Agapitus, Thiodotus, Auriola, Capriola, silix, ridux u. dgl. sind ja überhaupt neben den richtigen auf spätlateinischen Inschriften gar nichts Seltenes; ganz besonders aber waren die Griechen zu diesem fehlerhaften i geneigt. Rossi bemerkt in dieser Beziehung p. 376 zu der in das Jahr 472 oder vielmehr 439 gehörenden Inschrift n. 847, auf welcher Rufi Postimi Eis(ti) überliefert ist, Folgendes: „Lapis detritus fortasse erat et emendandum: Rufi Postumi Festi; nisi Graecus homo haec scripsit, et **iotacismo** in Graecis saeculi quinti monumentis vulgatissimo Romana no-

mina corruptit.“ Letzteres scheint mir wahrscheinlicher, da beide Abschriften beidemale das verkehrte i haben. Was aber auf die Analogie des Griechischen schon an und für sich in diesem Falle zu geben sein dürfte, zeigen Formen wie: *Βρετ(τ)ανός, Βρεταννικός* (Cohen I p. 172 *n. 1, Britannicus und Nero) *Βρεταννείας* (Or. 946, cll. Henz. p. 100, Julia Soāmiās), *Βρεντέσιον, Βρέντιοι, Βρέντιοι, Σικελία, Κορνήλιος, Κορνίλιος, Σκιπίων, Σκηπίων, Τριούηροι, Τριβηροί, Τρηούηροι* u. s. w., verglichen mit Britannus, Britannicus, Britannia, Brundisium (IN. *445. *454. 460. *478. *487. 3727. *6289. 6290. 6306, 91), Bruttii, Brittii, (Brettii) (Fleckeisen S. 8), Sicilia, Cornelius, Scipio, Treveri. Doch immerhin zugegeben, der römische Mund habe bereits um 400 n. Chr. auch die Form Virgilius gekannt; leidet doch nicht lange nachher Priscian III § 31 Virgilius von virga ab, freilich ohne zu sagen, daß er den Dichter meine, und hat doch die Rücksicht auf diese Stelle Herz bewogen, im Priscian überall Virgilius zu schreiben (præf. p. XXXIII), obgleich die Hdsf. zwischen Vergilius und Virgilius schwanken; für die frühere Zeit folgt jedenfalls aus jenem *Βιργιλίοιο* nichts.

Mit derselben Beständigkeit bieten die Inschriften einerseits Verginius (Virginio IN. 843 ist zweifelhaft), andererseits dagegen ausschließlich virgo und die hiervon abgeleiteten Appellative virginus und virginia in dem Sinne von *κοῦρη* resp. *univira* (cfr. Boiss. p. 427, 26), und zwar sehr oft; nur Boiss. p. 486, 11: Spon, Recherche p. 56 (verloren) habe ich vergini (Genetiv) gefunden.

Uebersichten wir zum Schlusse das Ergebnis unserer Untersuchung, so haben wir mindestens 37 meist wohlbeglaubigte inschriftliche Beispiele aus den verschiedensten Zeiten für Vergilius und Vergilia resp. Vergilianus; dagegen nur 3, darunter ein datirtes, aber griechisches, für Virgilius sc., von denen jedenfalls keines beweist, daß die Römer der klassischen Zeit Virgilius gesprochen und geschrieben hätten. Ob die gegen dieselben vorgebrachten Ausstellungen bloß als gegen unbequeme Zeugen mit den Haaren herbeigezogene Bemängelungen, oder als aus der Natur der Sache sich von selbst aufdrängende Bedenken zu betrachten sind, das glaube ich getrost unbefangenen Urtheile überlassen zu dürfen. Ebenso hat man für Vergilius eine handschriftliche Gewähr, wie man sie selten findet und nicht besser verlangen kann; aus solchen Hdsf., die, je später und schlechter sie sind, desto häufiger Virgilius bieten, letzteres herstellen zu wollen, kommt mir grade so widersinnig oder noch widersinniger vor, als wenn einer aus den Hdsf. des 14. oder 15. Jhds. Propertius, falls es sich fände — und warum sollte es nicht? — für das Rechte ausgeben wollte. Und doch ist nicht zu zweifeln, daß, wenn durch einen neckischen Zufall ein solches Propertius aus einer schlechten Hdsf. in die ed. princeps und aus dieser nach bekanntem Schlandrian in die folgenden Ausgaben übergegangen wäre, es noch heute Leute geben würde, die es *πῶς καὶ λάτ* vertheidigen würden. Ein solches Joch legen dem Menschen Gewohnheit, Vorurtheil und Leidenschaft auf!

Unter den inschriftlichen Beispielen habe ich oben absichtlich nicht angeführt CIL. I p. 353: Fasti Silvii Oct. 14 (so statt 15): natalis Virgilii. Mommsen hat diese Fasten in seine Sammlung, in die sie, weil bloß handschriftlich erhalten und vielleicht nie in Stein eingekauert, eigentlich nicht gehörten, bloß wegen der Ähnlichkeit ihres Inhalts mit den inschriftlichen Fasten aufgenommen (cfr. p. 332). Geschrieben 448/49 n. Chr., sind sie in einer einzigen Hdsf. des 12. Jhds. erhalten, über deren Orthographie Mommsen I. I. p. 335 bemerkt: „Orthographica non adnotantur codice (C) admodum inemendate scripto. Pro ae et oe fere semper scribitur e, item c et t, u et o, i et e sæpissime inter se permutantur.“ Also ihr Virgilii für unsere Frage aus zwei Gründen völlig werthlos.

Vgl. über den Grund der Umformung von Vergilius in Virgilius im Mittelalter die ansprechende Vermuthung von Herm. Hagen in Fleckeisens Jahrb. 95 S. 608, wo derselbe auch wahrscheinlich macht, daß Sueton nur Vergilius gekannt habe. Vgl. ferner außer der von Teuffel, Röm. Literaturgesch. S. 389 und Wagener S. 40 angegebenen Literatur und den orthogr. Lehrbb. Conrads, Progr. von Trier 1863, Schuchardt II 58.

Vergilio Grut. 305, 7 ist nach Or. 2149 und Henz. 5956 not. 1 unächt.

Genetrix steht

Bullettino dell' inst. di corr. arch. 1858 *S. 96. **CIL. 1:** 1008 (sicher) Manut. orth. 474, 3= Grut. 979, 1= 942, 2= Burm. Anth. 4, 234= Meyer Anthol. 1341. Fasti Pinciani Sept. 25= p. 298= Grut. 135, 2 (incisi post a 723/24, ante a. 725). **CIL. 4:** *3072 („principium est operis Lucretiani“, Zangemeister; vor 79 n. Chr.). **Cohen:** Hadrian: tom. II. n. *506. 507. Sabina (gestorben 136 n. Chr.): II. *24 (Cohen bemerkt: „Sur quelques exemplaires on lit: GENTRICI.“). *79 — *82. Marc Aurel: II. *783. Faustina junior (gest. 175 n. Chr.): II. 80. 81. 95. *96. *223 — *225. VII 9. 10. 15. Lucilla (gest. gegen 183 n. Chr.): III 78. *90. Septimius Severus: III 386 verificiert tom. VII p. 209). Julia Domna, Gemahlin von Sept. Severus: III 2. *95 — *97. 107 — 113 (meist *). *190. 195 — 198 (meist *). 223. VII 8. Geta: III. 102 („fourrée“). Julia Paula (219 und 220 n. Chr.): III *9. Orbiana, Gemahlin von Severus Alexander: III 7. 8. Mamaea, Mutter desselben: III *22. *23. *67. VII 4. Salonina, Gemahlin Galliens: III 17. 73. 74. *75. *80. 81. *82. *119. („Banduri donne aussi GENITRIX“). *120. 121. VII 6. Magna Urbica, wahrscheinlich Gemahlin von Carinus, 282—285 n. Chr.: V 4. *10. 11. [Ebenso bei **Eckhel**, D. N. I. p. 28 auf einer spanischen Münze Livia, bei **Vaillant:** Hadriani II 150. Iuliae Paulae II 274 Saloninae II 377 und bei **Pinder**, Königl. Museen zc. Berlin 1851, *888 (193—211 n. Chr.)]. **Gruter:** 284, 1 (Rom, Constantin d. Gr., „vidit Smetius“). 665, 8 („vidit Smetius“). 1012, 3 („Grutero ex schedis Ursini Gutenst(enius)“, d. h. schlecht verbürgt; cfr. Mommsen, Epigr. Analekt. n. 23 S. 256). **Jahn:** p. 130, 3= Meyer Anth. n. 1534 **IN.:** (g) enetric (i) 1385= Or. 1376 (de Vita hat die Inschrift so überliefert: DEAE. VENERI C. ENETRI C. L. SACRVM; Drelli vermuthet genetrici, welches Henz. p. 139 billigt). **Le Blant:** alme Maria genetricis dñi Iⁿ. 91 (wol 676 n. Chr., barbarisches Latein). I n. 218 (Verse, vielleicht von Fortunat herrührend). II p. 36= Maffei Mus. Veron. 359, 1 (auf die Gottesmutter bezüglich). **Or.:** *4046= Fabr. 170, 324 (26 n. Chr.; vidit Henzen). 4643= Fabr. 268, 115 („e schedis Barberinis“). **Ren.:** 2531= Henz. 5722. 3463. **Rossi:** *n. 329= Mur. 1999, 1 (383 n. Chr.; ib.: genitoris; gut, Verse des Papstes Damasus). *n. 1003= Reines. XX 367= Mur. 2003, 3= Burm. Anth. I 320 II 228 (525 n. Chr., gute Verse). *1122= Reines. XX 62= Fabr. 191, 447= Burm. Anth. II 229 (578 n. Chr.). **Sacken:** 216 d p. 85= Henz. 6809a (gefunden in Deutsch-Altenburg 1853). Aus Hoff. notire ich für genetrix: Lucret. I 1. II 599. 708; ebenso Prudentii cod. Alex. 321 (Vatican.) saec. X ineunt; cfr. ed. Dressel, Lipsiae 1860, p. XLVII, conl. p. XXII.

Genitrix steht

CIL. 2: 3270= Doni 2, 2= Mur. 1105, 3 (Hübner bemerkt hierzu: „Genitricis traditur, non Genetricis; quam formam esse genuinam omnes [??] scimus. Unde fortasse emendanda est, quamquam titulus praeterea sine mendo traditur“ [p. 443]. Die Lesung beruht auf einer Quelle des 16. Jhdts.). **Gruter:** 823, 1; daß die Inschrift trotz des „vidit Smetius“ in orthographicis nichts beweist, zeigt auch das ebendaselbst stehende solatia (siehe unten). **Hübner Rec. S.** 359: „Von der Münze der Iulia Paula Elagabali, welche Eckhel VII 258 und im Index mit der Schreibung genitrix citirt, steht durch andere glaubwürdige Zeugen, wie Ramus, museum regis Daniae II 2, 47 fest, daß andere Exemplare derselben Münze die Schreibung genetrix haben. Ebenso haben ganz deutlich die beiden Exemplare dieser Münze, welche das hiesige [Berliner] k. Münzkabinet besitzt“. **IN.:** *4837= Or. 1377n. **Vaillant:** Saloninae I 188. Magnae Urbicae I 242. III 41 (für letzteres Beispiel steht im index: genetrix).

Ziehen wir das Ergebnis! 20 meist sichere, zum Theil datirte, von den ältesten bis in die spätesten Zeiten hinablaufende Steininschriften bezeugen die Schreibweise genetrix als die allgemein und überall übliche, nicht als die „rustike“; dagegen bieten 3 undatirte, unter welchen eine mit sicherer Lesung, genitrix. — Wo möglich noch fataler für genitrix sind die Münzen. Durchweg, und zwar 61 mal, steht bei Cohen genetrix; nur für die Münze Saloninas n. 119, auf der jedoch Cohen selbst genetrix gesehen hat, gibt Banduri auch

genitrix. Nur Schade, daß Vanduri als Gewährsmann für eine Münze anführen und gegen ihre Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit der Lesung einen starken Verdacht aussprechen, bei den Numismatikern sehr oft dasselbe heißt! Man wird sich hiervon überzeugen, wenn man nachlesen will, was Cohen III p. 236. 253. 262. 265. V p. 557. VI p. 548 und sonst, Sabatier II p. 134 über seine Kritiklosigkeit und Unzuverlässigkeit angemerkt haben. Derselbe Vorwurf trifft Baillant, cfr. Cohen III p. 236. 253 und sonst.

Dagegen bieten Inschriften, Münzen und Hdsf. ebenso fast einmüthig **genitor, genitus, genitalis**; so **Ackner**: 334. **CIL. 1**: *1009: Manut. orth. 480, 1= Grut. 655, 1= Or. 2602. **CIL. 2**: *1038. **CIL. 3**: *484. *1364. **Cohen**: Crispina, gestorben um 183 n. Chr.: III n. *3. *9. Pertinax: III n. *31. **Henz**: Genitius 5291 (spät und schlecht). **Hen.**: 1433 (Carinus). 4114. **Rossi**: *n. 329. (s. oben). n. 518: Manut. orth. 598: Grut. 1052, 10 (403 n. Chr.). **Vaillant**: Pertinax 1 105. Crispinae II 192. **Cod. Moneus**: p. 8, 16, 30, 17. 66, 3. 72, 1. 235, 12.

Wird man hierneben ein vereinzelt **genetalis** IX. 3901 (schwer zu verstehende Latinität) mit den spätlateinischen: **admenestrare, deposetus, fedelis, tetolus** u. s. w. auf eine Linie setzen müssen, so ist dagegen für **genetivus** die Beschaffung weiteren inschriftlichen Materials wünschenswerth. Außer dem obigen **Genitius** (Henz. 5291), welches vielleicht hierher gehört, kenne ich nur die **Cognomina Genetiva** CIL. 2, 1817 (Gades) und **Genitivos** Henz. 5749 (189 n. Chr.; „Budae. Labus, M. Bresc. p. 75, 2“).

Bei **Sabatier** II p. 196 sqq. findet sich auf Münzen des Kaisers Johannes II. Komnenos (reg. 1118—1143) der bekannte Beiname **Πορφυρογέννητος** in folgenden Formen: **ΠΟΡΦΥΡΟΓΕΝΙΤ.** n. 2. n. 18; **ΠΟΡΦΥΡΟΓΕΝΙΤΙ.** n. 11: **ΠΟΡΦΥΡΟΓΕΝΗΤ.** n. 16; **ΠΟΡΦΥΡΟΓΕΝΗΤ.** n. 12. Doch dieses gehört wol mehr in das Gebiet der Graeco-Russinischen Streitfrage.

Genetrix neben **genitor** etc. ist nicht auffallender, als **meretrix** neben **meritus**, **meritorius**, **obstetrix** neben **institor**, **neglego** neben **diligo**, **perlego**, **pelligo** neben **perligo**, **pelligo** u. s. w.

Vgl. Lachmann ad Lucret. p. 15., Schultz p. 31—40, Hübner Rec. 77, 358. 79, 437, Corssen II 296 sq.

Falsche Inschriften: **CIL. 2**: 16* Grut. 225, 3. **Gruter**: 789, 6= spur. 15, 5; 1170, 7 (mittelalterlich). **IN.**: 112* Or. 1377. 238* Reines. III n. 55. 491*. 528* Pratilli p. 250. *960* Guarini fasti ed. 1 p. 173. 671* Gud. ed. 39, 3. **Or.**: 617. Mur. 222, 4 „e schedis Farnesiis“ = Henz. p. 56 (cfr. Grut. 234, 2= Or. 616). 1358. 1365.

ci und **ti** vor folgendem Vocal.

Während man bis in die letzte Zeit noch vielfach geneigt war, die auf der affibilirten Aussprache beruhende Verwechselung der Lautverbindungen **ci** und **ti** mit folgendem Vocal bis in frühe Zeiten, z. B. ins 2. Jhdt. n. Chr., hinauszurücken, kann ich dieselbe im Allgemeinen erst für das 6. Jhdt. zugeben. Bei **Rossi** findet sich, wie schon bemerkt, kein Beispiel derselben, wohl aber bei **Le Blant** eine Anzahl sicherer, bis auf eine dem 6. und 7. Jhdt. angehörender Inschriften, auf welchen **c** statt **t** vorkommt. Jenes älteste Beispiel ist: II (statt **pridie**) **Non Marcias I** *n. 69= Boiss. p. 571, 30 (493 n. Chr.). Eine Zusammenstellung und eingehende Besprechung des reichen Materials muß ich mir für diesmal versagen und bemerke nur noch, daß die Schreibung **ehingxit** (statt **cinxit**) bei **Le Blant I** *n. 91 (wol 676 n. Chr.) mir zu beweisen scheint, daß damals die Aussprache von **ci=zi** vor Consonanten wenigstens noch nicht allgemein durchgedrungen war. Die, so weit sie sicher ist, constante Uebersetzung einiger Wörter, die man noch vielfach verkehrt geschrieben findet, möge das Gesagte veranschaulichen.

condicio (Bedingung, Lage) steht

Bullet. Italian. Nap. 1862 p. 72 (citirt von Corssen I 52). **CIL. 2**: *1963 col. 1 15 18= Henz. 7421 (æs Salpens., 82—84 n. Chr.). *1964 col. 1 15. 18. II 44. III 26= Henz. 7421 (æs Malac., 82—84 n. Chr.). *4514 („Saeculi secundi exeuntis“= Grut. 378, 1 (Gruter: **conditione** (!) mit der Variante **condicione** von Ant. Augustinus). **Gruter**: 126, II. 574, 5 (2 mal)= Cardinali dipl. IX. p. 113—118

(Salona, 93 n. Chr.). **Henz.**: 5326 (El—Djem, Afrika). *5593 (431 n. Chr.). *7116: Jahn 114, 11. (condi)cionem 7321 (Rom). **IN.**: ea. condic. ut. 735: Fabr. 35, 172 (Corsignani: condi. hut, Variante, für welche Schultz mit ganz unepigraphischer Abbreviatur conditi(ōne) ut emendiren wollte). *1504: Fabr. 232, 610: Or. 4132 (conditione!): Or. 4433 (condicione!). *5360. *6909: Grut. 638, 4, wo „e Smet. cod. ms.“ conditione steht! **Or.**: *775 (3 mal, 140 n. Chr.). 2417 (2 mal, 153 n. Chr.). 4360 (386 n. Chr.). (con?) dicionem *4859: Marini, Iscr. Alb. p. 138, 3. **Rossi**: *n. 1125: Mur. 1845, 1 (584 n. Chr.).

Diesen 19 meist unanfechtbar überlieferten Inschriften stehen 4 mit *conditio resp. conditio* gegenüber. Keine derselben beruht auf der Autopsie eines zuverlässigen Abschreibers, im Gegentheil erweisen sich 3 derselben schon durch die widerspruchsvolle Art ihrer Uebersetzung als für unsere Frage völlig unbrauchbar. Ueberhaupt wird der Werth der Scheden gerade bei *condicio* durch ihre oben neben den Texten der neuern Augenzeugen in Parenthese mitgetheilten Lesarten wieder einmal gründlich erkannt. Bezüglich der Kritik der 4 Inschriften entnehme ich **Hübner Rec.** Folgendes: Die eine, Or. 707: Grut. 237, 5: 748, 11, in der das Wort 2 mal vorkommt, hat Gruter an der ersten Stelle „ex Apiano et Rubeo“ und gibt einmal *conditione*, einmal *condicione*, ebenso Orelli; an der zweiten Stelle hat er sie „ex Apiano“ allein und gibt beidemal *condicione*. Apian selbst 139, 2 hat einmal *condicione*, einmal *condicione*. Solche Auctoritäten aber, besonders die des berühmten Fälschers Apian, sind in orthographischen Dingen absolut nichtig. Ebenso soll auf einem nur in den barberinischen Scheden erhaltenen Stück der oben angeführten Inschrift Or. 4859 neben dem gut bezeugten (con?) dicionem — *conditio (ne)* stehen! Cfr. Marini l. l. p. 142. — Für *conditione* Or. 4084: Grut. 1031, 5 „Ferrariae ex Felseri schedis“ gibt Gruter in den älteren Ausgaben *condicione*. — Endlich für das äußerst mangelhaft überlieferte *condicione* Or. 3115 liest Mommsen Epigr. Anal. 27 S. 276 *condi[c]ione*.

Hiernach scheint mir in der Bedeutung „Bedingung“, welche das Wort in den obigen Beispielen hat, einzig *condicio* zulässig, womit auch ganz ungezwungen die Ableitung des Wortes von *condicere* stimmt, nach welcher es eigentlich ein Zusammensagen, ein Uebereinstimmen oder Uebereinkommen mehrerer in einem Punkte bedeutet. Wegen der Verschiedenheit der Quantität vergleiche *collegium* neben *legere* etc. (cfr. Corssen I. 56). Dagegen wird man die Schreibungen *conditio* von *condere* und *conditio* von *condire* in den Bedeutungen von Zusammenlegung, Aufbewahrung und Schöpfung resp. Wurzeln anerkennen müssen. Diese Wörter, welche, wenn auch auf Inschriften nicht nachweisbar, doch bei den Schriftstellern einige wenige Male vorkommen, sind nach Sinn und Form ganz gewöhnliche, regelrechte Bildungen, die anders, als mit *t* geschrieben, undenkbar sind. Eine Verwechselung derselben lag der antiken Aussprache und Schrift ebenso fern, als dies für uns etwa bei *Becken*, *betten* und *beten* der Fall ist.

Vgl. Schultz p. 15 sqq., Hübner Rec. S. 354 ff., Klotz Handwörterb. der lat. Spr. ss. vv., Corssen I 52.

Falsche Inschrift: *condicione* CIL. 2, 40*: Manut. orth. 219, 3: Grut. 871, 2.

solacium steht

CIL 2.: 1094. (s)olacium *2293. Solacio *3347 (Dativ; das nom. propr. Solacius ist von solacium gebildet wie Auspicius, Desiderius, Principius, Refrigerius etc. von den entsprechenden neutris. Gruter: 715, 10 (Rom, „vidit Smetius“). **Henz.**: 6697. *7172 (nach Hadrian). Jahn: p. 134, 15: Fea, framm. di fasti n. 26, cf. p. XLIX sq.: Meyer Anth. n. 1615 (120 n. Chr.). **IN.**: *2517: Or. 5037 (187 n. Chr.). **Le Blant**: II *n. 595 A (5. Jhdt., gut). **Ren.**: 231: **Henz.** 7408. 378. 3582. solaciolum 2017. **Rossi**: (fuit solacius. misericors. omnibus notus. || n. 211: Fabr. 419, 380 (369 n. Chr.). *n. 288: Marini, Iscr. Alb. p. 189 (380 n. Chr.). *329: Mur. 1999, 1 (383 n. Chr., gut).

Ebenso schreiben das Wort mit *c* die Hss. des Lucretius V 21. 1405. VI 4 (cfr. Lachmann p. 348) und der Mediceus saec. XI Cic. Epist. nach Baiter ed. Tauchn. vol. IX. praef. p. VI.

solatium steht

Gruter: 823, 1 (durch *genitrice* ebendasselbst charakterisirt). 759, 2 („E Manutio“; Verona; nach Corssen „unsicher“.) **Le Blant:** I n. 23= Boiss. p. 58; 44 (551 n. Chr., verloren). II n. 647 (verloren; altes Mispel; 6. Jhdt.?) 16 solcher Beispiele würden gegen 4 sichere nichts beweisen, offenbar beweisen diese 4 gegen die obigen 16 wo möglich noch weniger. Literarische Nachweise siehe bei Wagener S. 37.

Bonifatius, Bonifatia steht

CIGr. 4: *Bovopatia* n. 9830. **Cohen:** Tom. VI auf Contorniat-Münzen: p. 574 n. 48 (Trajan). *p. 582 (Julian II). p. 585 *n. 2 (Valentinian III). **Henz.:** *7215 a (Rom, 402–408 n. Chr.). **Le Blant:** I *n. 217= Henz. 6372= Rhein. Jahrb. XII p. 75 n. 167 (Trier; nach Le Blant wol vor 400 n. Chr.). **Or.:** *1635= Guasco T. 1 p. 77, 44 (Rom; nach Or. vielleicht christlich). **Ren.:** 882, 3717 (461 n. Chr., christlich). **Vonifatia** 3451 (christl.). **Rossi:** n. 216= Fabr. 507, 129 (370 n. Chr.). n. 366= Donati 205, 3 (387 n. Chr.). *452 (397 n. Chr.). *846 (472?) oder vielmehr 439 n. Chr.). n. 1029= Grut. 1165, 5 (532 n. Chr.). (*Bonifatia* n. 175= Gud. 373, 3 (364 n. Chr.; könnte nicht auch (*Sabb*)*atia* ergänzt werden?). (*Bonifatiae* n. 209 (312?) oder 368 n. Chr.). (*Boni*?)*faties* — (*Bonifa*)*tia* n. 524 (403 n. Chr.). (*Bonifatia* *n. 524= Mur. 398, 2= 2000, 5 (andere Inschrift auf demselben Stein, wahrscheinlich 461 n. Chr., spätestens 522 n. Chr.). *Bonifatiae* (sic) *n. 1125= Mur. 1845, 1 (584 n. Chr.). (*Bon*)*ifatius* n. 1244.

Analog gebildet ist: *Malifatia* Fabrett. X 465.

Bonifacius habe ich auf Inschriften nicht gefunden. Näheres bei Le Blant I. p. 328, Corssen I 56. II 1003, Schuchardt I 155 Num. III 317. 352, „R. P. C.“ im Rhein. Mus. 1869 S. 132, Bergt S. 447 Num. 8. Die drei Letzteren leiten mit Pott den Namen von *bonum fatum* her; cfr. Catull. 15, 17: *A tum te miserum malique fati*, Corssen dagegen, der die von dem Ungenannten angedeutete, wie mir scheint, durchschlagende Nothwendigkeit, eine Verbalform nur durch ein *Adverbum* näher zu bestimmen, nicht gehörig gewürdigt hat, von *fari*. Auch läßt sich gegen Corssens Ableitung einwenden, daß doch nicht jeder, der *Bonifatius* geheißt, als „altchristlicher *prædicator* oder *ἐπισκοπος*“ diesen „passenden Namen“ getragen haben kann. Schließlich würde auch „mit guter Rede begabt, gute Rede besitzend“ nicht durch *Εὐφρημιος* sondern durch *Εὐλόγιος* zu geben sein, wie denn *Eulogius* Ren. 3434 (405 n. Chr., christl.) und (*E*)*ulocius* Rossi *n. 817 (465 n. Chr.) sich findet. Doch ist diese Streitfrage lediglich orthoepischer Natur und für die Orthographie ohne Belang, insofern ja *fari* und *fatum* bekanntlich desselben Stammes sind, und also in beiden Fällen *Bonifatius* das einzig Richtige ist.

Die Lautverbindung **quum**.

Die lateinische Sprache hat gegen die Lautfolge **quum** eine nie völlig überwundene Abneigung gehabt. Sehr wenige Inschriften abgerechnet, findet sich dafür während der Republik meist *quo*, später *cu*, auch wol *qu* geschrieben. Das ist der Grund für die Schreibweisen *cuius*, *cui*, *secundus*, *concutio* etc. (statt *quuius*, alt *quuius* etc.), wie ja jeder schreibt. Trotzdem schreibt noch mancher nach wie vor sein falsches *loquutus* und *sequutus* (Formen, die sich neben den häufigen richtigen nur äußerst selten, und zwar auf späten und schlechten Inschriften finden), und gar das althergebrachte und zugleich nach seiner Ansicht aus praktischem Grunde empfehlenswerthe *quum* anzutasten, das kommt ihm als bellagenerwerthe, wenn nicht gar lächerliche Neuerungssucht eines philologischen Heißsporns vor. Und doch ist grade umgekehrt jenes *quum* ein *Monstrum*, das dem wirklichen Alterthum gänzlich unbekannt war. Eine Musterung der alten Urkunden wird dies mit einer wol kaum geahnten Evidenz darthun.

Von der Conjunction **quom**, **qum**, **cum**, **quum** steht

quom:

CIL. I: 19 mal nach Index p. 577 auf 7 Inschriften, auf einer achten 1 mal *quonque* (sic). **CIL. 4:** nach dem Index 2 mal. **Or.:** 3693 (742 u. c.). 4860 (3 mal). 4859 (2 mal; ib.: *cum* 3 mal; 8–2 v. Chr.; cfr. Mommsen, Zwei Sepulcralreden etc. in Abh. der Berliner Ak. d. W. 1863 S. 455).

quum:

CIL. I: p. 440= Fasti Capitol. *a. 710. **Henz.:** qu(u)m (so Henzen) 6431 (362 n. Chr.; schlechte und schlecht überlieferte Inschrift der Insel Amorgos; ib.: quratum und quius, also q lediglich für c, und deshalb in quum kein u einzuschließen). **IN.:** *2521.

cum:

Ackner: auf Militärdiplomen: *50= Henz. 6858a (157 n. Chr.). 832 (129 n. Chr.). 863= Grut. 375, 1 (92 n. Chr.). 864= Henz. 5433 (2 mal, 86 n. Chr.). 865= Henz. 5443 (110 n. Chr.). **Boiss. ***p. 136 I 14. II 6. 37. 39 (Rede des Kaisers Claudius, 48 n. Chr.). *p. 262, 18= Mommsen Epigr. Anal. 22 (2 mal, 238 n. Chr.). *p. 477, 3. *p. 484, 8. *p. 611, 11= Henz. 6651 (Tiberius). **CIL. I:** *206, 150 (a. u. c. 709; ib.: 5 mal quom). *1009= Manut. orth. 480, 1= Grut. 655, 1= Or. 2602 (ætatis sive Ciceronianæ sive Augustæincipientis). 1431= Donat. 465, 6. *elog. XXXIV p. 292= Mur. 1801, 7= Or. 545. **CIL. 2:** *1359. 1399. 1423 (78 n. Chr.). *1728= Or. 5036. *1953 (53/54 n. Chr.). *1963 I 34. II 13. 39 (æs Salpens.; ib.: quicquam II 18 statt quid, quom, II 3 quodquemque statt quodquomque). *1964 II 56. III 48. 65. IIII 25. 27. 46. V 33. 49. 51. 56 (æs Malac.; ib.: divom und reliquom)= Henz. 7421. *3871 („litteræ sunt optimæ“). **CIL. 4:** nach dem Index 6 mal. **CIR.:** *946 (2 mal, Verfe)= Henz. 6841= Steiner 551. *1243 (Verfe). *1364= Steiner 1617. *1512 (Trajan). **Henz.:** *5077 (Sept. Severus). *5382 (19 n. Chr.). 5418 (Militärdiplom, 74 n. Chr.). 5430 (dsgl., 85 n. Chr.). 5455 (dsgl., 124 n. Chr.). 5520 (dsgl., 230 n. Chr.). 5534 (dsgl., 249 n. Chr.). 6357 (dsgl., 106 n. Chr.). *5580 (amtlich, Constantin d. Gr.). *5593 (amtlich, 431 n. Chr.). 6042 (spät und schlecht). *6085= **IN.** 212 (Domitian). *6429 (amtlich, 201 n. Chr., unweit Odeffa gefunden). 6432. 6955 a. b. c= **ClGr.** 3835 (Kaiserzeit, ib.: aequom). *7168 (2 mal, Decret. Tergest.). 7420 e a (Hadrian). cu(m) 7321 (Rom). **Hermes:** II *p. 102 Z. 5 (Sardin. Decret, 68 n. Chr.). **Jahn:** p. 106. p. 108, 2= Mur. 1295, 8. p. 110, 5= Mur. 1551, 4. **ICHL.:** *179 (Claudius). **IN.:** 79= Or. 3678. 89 (344 n. Chr.). 458. 909= Or. 3765. 1128= Or. 5020 (Antoninus Pius). *1137 (3. Jhdt.). *1145. 1609. *2243= Or. 3745. 2423. *2517= Or. 5037 (187 n. Chr.). *2558= Or. 2263 (289 n. Chr.). 2569= Or. 2181 und 2533. 2623. 2646= Or. 4405 (4 mal). *3636= Or. 3053 (Antoninus). *4644. 4916 (etwa 165 n. Chr.). *5252= Or. 2603 (Ant. Pius). *5463. 5780= Or. 3747. 5789. *6482 (ib.: quous|| — volgo.). *6785 (Augustus). *6792 (321 n. Chr.). *6828 (114 n. Chr.). *7144 (Verfe). **Le Blant:** n. 1 (461—482 n. Chr.). 21= Boiss. p. 569 (etwa 502 n. Chr.). 23= Boiss. p. 536 (öfters, 551 n. Chr.). 24= Boiss. p. 588, 45 (552 n. Chr.). 31= Boiss. p. 572, 32 (506 n. Chr.). 169 (5—6. Jhdt.). 219. 398 (4 oder 5. Jhdt.). 409 (4—6. Jhdt.). 425 (2 mal, 522 n. Chr.). *492 (515 n. Chr.). *503 (494 n. Chr.). 560= Mur. 1880, 1. *630 (506 n. Chr.). 641 (wol 6. Jhdt.). *708 (Ende des 6. Jhds.). cun dies (sic) *401 (4—6. Jhdt.). **Mon. Ancyr.:** 1, 8. 2, 44. 3, 40. [cu]m 5, 25. **Mur.:** 766, 5= Marini, Atti p. 765 (Domitian). **Or.:** 4859 (3 mal; ib.: quom 2 mal, siehe oben); ferner von Henzen verifiziert: 39 (193 n. Chr.). 2531= Grut. 256, 10 (nach Antonin. Pius). I p. 567 (2 mal, Vespasian). 3671= Mur. 598, 1= **ClGr.** 1711 B (2 mal, Delphi, Trajan). 3882 (um 717 u. c.). 4034 (2 mal, 31 n. Chr.). 4039 (2 mal, nicht vor Trajan). 4046 (26 n. Chr.). 4345 (136 n. Chr.). 4370 (2 mal, Rom, 155 n. Chr., nicht gut). **Ren.:** 70 (203 n. Chr.). 93. 503. 2074 (schlecht; ib.: cun 2 mal als Präposition). 2741. 2754. 2764. 2904. 3230. 3610 (246 n. Chr.). 3981 (schlecht). **Rhein. Jahrb.:** 1868 *p. 242= Maff. Mus. Ver. p. 288, 4 (jetzt in Cassel). **Rossi:** n. 211= Fabr. 419, 380 (369 n. Chr.). 518= Manut. orth. p. 599= Grut. 1052, 10 (403 n. Chr., Verfe). *644= Fabr. 418, 375= Mur. 403, 1 (425 n. Chr.). **Sacken:** auf Militärdiplomen: p. 114 Z. 13= Henz. 5407 (60 n. Chr.). p. 116 Z. 6 und p. 118 Z. 12 (beide 145 n. Chr.). p. 125 Z. 16 (154 n. Chr.). Ferner p. 59 n. 17. p. 86 n. 217 a (spät).

quum:

Schultz p. 55 sagt zwar, nicht wenige Inschriften böten quum, und führt als Belege „Grut. 1056, 6. 1114, 6. 1123, 7 bis; Orell. 3678. 4405 cet.“ an. Indessen finde ich, daß die beiden letzteren Beispiele in Or. eben die einzigen sind, die wenigstens ich mir für quum der Curiosität wegen notirt habe. Aber Or. 3678 ist= **IN.** 79, Or. 4405= **IN.** 2646, und in **IN.** steht

in beiden Inschriften nur *cum*. Wer Mommsens kritischen Apparat nachsehen will, wird finden, daß derselbe nicht etwa einer orthographischen Consequenz zu Liebe *cum* geschrieben hat, sondern im Anschluß an die besten Quellen. Zur Charakteristik des Verfahrens der alten Herausgeber sei nur noch bemerkt, daß Or. 3678 v. 21 nach denselben Gewährsmännern, die *quum* überliefern, auch das barbarische *caeterum* steht, dagegen v. 38 *ceteris*, während Or. 4405 dreimal übereinstimmend *cum*, einmal aber nach einer schlechteren Quelle gegen eine bessere *quum* stehen soll! Mit den Gruterschen Beispielen sieht es nicht besser aus. 1056, 6 steht weder *cum* noch *quum*. 1114, 6 ist *compulsi* neben *compulsus*, ebenso *Eclesius* (sic) zwar nicht unmöglich, aber doch bedenklich und weist im besten Falle auf späte Zeit hin. Aber die Ueberlieferung ist auch nichts weniger als sicher. Denn „Grutero ex Marcanovæ ms. cod. describat Sirmondus.“ Sirmondi selbst wird IN. p. 101 und 128 gelobt, aber hier ist er ja nur Abschreiber einer Abschrift! Endlich 1123, 7 steht vor dem zweiten *quum* ein † und am Rande † *cum*. Die Unbrauchbarkeit der Abschrift „Dn. Eitelrederici Comitis de Zollerens“ in Orthographischem wird durch das 2 mal in derselben vorkommende barbarische *coeli* außer Zweifel gestellt.

Es kommen also nach meinen Aufzeichnungen *quomque* und *cun* je 1 mal, *quum* 3 mal, *quom* auf 12 Inschriften 27 mal, *cum* auf 133 Inschriften 165 mal vor; *quum* ist auch nicht ein einziges Mal ordentlich beglaubigt.

Die vier Hbss. bieten 87 mal ausnahmslos *cum*, nämlich: cod. A (Pertz): G. 143. 107. 113. 118. 148. 157. 217. III 196. cod. Moneus: 65 mal, cod. Paris. 10318: 12 mal (incl. p. 230, 4: *cū*). Vol. Hero.: 2 mal.

Auch in dem *Akrostichon* bei Venant. Fortunat. misc. V 5 steht *cum* (6. Jhdt.).

Den Formen der Conjunction entsprechen nach Zeit und Häufigkeit des Gebrauchs so ziemlich die gleichlautenden der Präposition *quom*, *cum* (*cun*), *quum*, Formen, neben welchen sich in der späten Volkssprache nicht selten auch noch *con* findet.

Die fliegengewiß antithetisch zugespitzte Bemerkung von Schultz p. 55: „*quum a nobis praeferendum est ad evitandam omnem sermonis obscuritatem; siquidem etiam Latine scribentibus nobis ita licebit scribere, non ut possimus intelligi, verum ut ne possimus non intelligi*“ erweist sich — abgesehen von der Verkehrtheit des Differenzierungsprinzips in der Orthographie im Allgemeinen — bei näherer Prüfung als nur scheinbar triftig. Die Möglichkeit einer Verwechselung von Präposition und Conjunction wird in der Regel schon durch den Zusammenhang der Gedanken und den dadurch bedingten Satzbau ausgeschlossen und liegt ja, rein äußerlich betrachtet, überhaupt nur in dem Falle nahe, daß zufällig auf die Conjunction *cum* eine Form folgt, die man für einen von der vermeintlichen Präposition *cum* abhängigen Ablativ halten könnte. In Wirklichkeit kommt dieser Fall verhältnismäßig sehr selten vor, z. B. in der diesjährigen Klassenlectüre der hiesigen Secunda unter 233 Fällen bloß 19 mal. Ich erinnere mich nicht, daß dabei seitens der Schüler Mißverständnisse vorgekommen wären. Wie sollte es auch, wenn solche beim Lesen, wo man den ganzen Gedanken vor sich sieht, zu befürchten wären, erst beim Sprechen gefehlt, da bekanntlich Conjunction und Präposition, man mag schreiben, wie man will, nach den Angaben der späten Grammatiker *cum* gesprochen werden müssen? Vgl. Schneider Gl. S. 174. 327. 337. Lachmann ad Lucret. I 834 p. 58, I 1077 p. 71. 220. Corssen I 70. 72. II 99. 106. Brambach Register s. v. *cum* und *quom*.

Falsae vel suspectae: CIL. 2: *cum* 197* Grut. 162, 5. 230* Grut. 180, 4. 397* Grut. 556, 3. IN.: *quum* 72* Gatta 1743 p. 179. *quom* 274* Mur. 116, 4 (soll nicht sein nach Hübners Hermes I (1866) S. 151 ff.). *quum* *368* Mur. 1235, 1.

Corrigenda. S. 9 Z. 21 L. und, S. 10 Z. 5 von unten l. herüberdringt.

— 33 —